

Handwritten text on the spine, possibly "Händel".



Vd. 106.  
178.





11- bis 12









J. C. J M A N D E R S

# Antworts-Schreiben

An

## CURIOSUM SINCERUM.

Betreffende

I.

### Den Inhalt der Churf. Sächß. gnädigsten Landtags-PROPOSITION,

de dato den 14. Febr. 1692.

Und einige Anmerkungen darüber;

Ingleichen

II.

### Ein Gutachten

über den in Druck herausgekommenen Tractat  
*de Comitibus Provincialibus,*

oder:

Gründlichen Bericht

### Von Land-Tagen /

Nebst darbey angehengtem Bedencken /

über die Kleider-Tracht / und wie solche hin-  
fort anzustellen.

---

Gedruckt in diesem 1692. Jahre.

Handwritten signature or mark





Denen  
 Hochwürdigem / Hochgebohrnen / Hoch- und Wohl-  
 gebornen / Hoch-Edelgebohrnen / Bestrengen  
 und Besten /  
 wie auch

Hoch- und Wohl-Edlen / Edlen / Wohl-Ehrenbe-  
 sten / Groß- und Vor-Achtbaren / Hoch- und Wohlge-  
 lahrten / Hoch- und Wohlweisen /

Des Höchst-löblichsten Ehr- Fürstenthums  
 Sachsen / und incorporirter Lande /

Höchst- und Hochansehnlichen / auch Hoch-  
 und Wohl-Fürnehmen

M E R R E R

Landt = Ständen /

Von Prälaten / Grafen / Herren /  
 auch der Ritterschafft und Städten /

Resp. Gnädigen / Höchst- und Hochgeehrtesten Her-  
 ren / mächtigen Patronis, und Hoch- auch Viel-  
 geneigten Beförderern /

Dediciret und übergiebet dieses geringe Tractätlein / mit dem angehefteten  
 Wunsche / daß Göttl. Allmacht über Dieselben mit seiner Gnade all-  
 stets walten / und / nach Wunsch der Hohen in der Welt / bey den unauß-  
 dencklichsten Wohlseyn ewigwährend erhalten wolle / in tieffester Unter-  
 thänigkeit und gebührender Submission

J. E. Jung-Michel / J. U. C.





319  
Monsieur,



Nachdem ich aus seinem an mich abgelassenen Schreiben ersehen/das derselbe curieux ist / und einige gründliche Nachricht von dem Inhalt der Churf. Sächf. gnädigsten Landt. Tags. Proposition, auch meinen anmerkungen darüber/samt meinem Gutachten über den neulichsten Tag heraus gekommenen gründlichen Bericht de Comitii Provincialibus, von Landt. Tagen/ nebst dem darbey angehengten Bedencken/ die Kleidertrachten/ und wie solche hinsort anzustellen/betreffend/verlangt/ mir auch / wenn ich in schuldige Erwägung ziehe / mit was angenehmer Freundschaft und herzlicher Gewogenheit ich von dem Herrn zeithero beglückseliget worden/ ohnmöglich fällt/ ihm solches abzuschlagen. Als will ich seinem Ansinnen/so weit mir möglich/und die Kürze der Zeit/ auch meine wenige Affairen zulassen wollen/ folge leisten; Und zwar so viel die gnädigste Proposition, welche am 14. itzlaußenden Hornungs. Monaths von S. Churf. Durchl. gnädigst eröffnet wurde/ anlangt/ wird darinnen (1.) von höchstermelter S. Churf. Durchl. erinnert:

Wie durch höchstseeligstes Abscheiden Dero glorwürdigsten Herrn Vaters Durchl. die verledigte Chur- und Lande auff Sie/ als Primogenitum und rechtmäßigen alleinigen Universal-Successorem, Göttlicher Schickung nach/ gebracht und verfälet worden.

Welches alles Kayser Carol. IV. A. B. c. 7. & 24. gemäß/ und Inhalts selbiger das Churfürstenthum nicht getheilet werden kan/ Conf. Arnold. Engelbrecht. de Success. in Elector. princip. Es bringet auch solches das Jus Primogenituræ mit sich/ welches sich nicht allein in dem Gesetz der Natur gründet/ Cornel. à Lapide in Comment. Gen. c. 26. sondern auch fast von allen



Völkern agnosceiret auch jederzeit in acht genommen worden / vid. Tiraquell. de jure primog. in præf. n. 35. Mev. disc. Polit. in Tacito resolutio suo ad lib. 6. Annal. discurs. 1. th. 3. in præf. Arnif. disp. polit. 6. th. 50. Imo Consuetudo jam regulariter observat, ut non tantum regna, sed etiam Ducatus. Marchionatus, similesque Dignitates non dividantur sed primogenitæ vel proximiori deferantur. inquit Petr. Gregor. de Repub. lib. 7. c. 5. cap. 1. §. præterea. de prohib. Feud. alien. Frider. Reink. de R. S. & E. lib. 1. Class. 4. cap. 17. Hierbey giebet Sr. Churfl. Durchl. herrlichen Gottesfurcht / [ womit ein Regent vor allen Dingen ausgezehret seyn muß Judic. c. 5. 2. Chron. 31 Scriban. in polit. Christian. lib. 2. c. 10. Add. Symb. Christian IV. Regis Daniæ, Regna firmat Pietas. ] nicht ein geringes Zeugniß / daß sie die Chur aus Gottes Schickung überkommen zu haben bekennen / worinnen sie dem Jul. Cæs. wie bey Dionysio lib. 41. zu lesen / in gleichen dem Kaiser Tito Vespasiano, test. Sveton. c. 9. Item, dem Könige in Schweden, Erico IV. welcher bey Antrittung seiner Regierung eine Münze mit diesen Worten : Deus dat, cui vult, schlagen ließ / höchstrühmlichst nachgefolget. Und saget Grot. de jur. Bell. l. 1. c. 3. §. 8. Non obtingere cuiquam imperium sine speciali Dei cura, Add. D. Lutherus in Comment. ad Gen. in cap. 9. fol. 112. Auch ist bey hohen Potentaten nicht unbillig in eine Gewohnheit kommen / daß sie sich von Gottes Gnaden schreiben; womit sie denn zuverstehen geben / daß sie ihr Fürstenthum und Gewalt von Gott haben. Rebuff. ad Const. Reg. tract. ut benef. antevac. art. 2. gloss. 1. Augustin. lib. 5. de civit. Dei cap. 25. jung. heroica & pietate plena sententia Frid. l. Imp. quæ extat. lib. 2. Feud. tit. 27.

2. Bekennen Ihre Churfl. Durchl. wie sie der Nothdurfft zu seyn erachtet / denen Fußstapffen und Exempeln der o löblichen Vorfahren nachzufolgen / und einen allgemeinen Land-Tag / mit Erforderung der getreuen sämptlichen Landschafft / auszuschreiben / umb sich derselben Raths / Hülffe und Beystandes / über die vorfallenden Landes-Angelegenheiten / zu bedienen.

Es wird zwar von vielen hefftig wider Anstellung dergleichen Landes-Versammlungen gestritten / indem 1.) dadurch eines Fürsten Majestät vermindert  
und



und selbigem gleichsam Befehle vorgefchrieben würden/ da doch (2.) der Princeps die freye disposition über feiner Unterthanen Güther und (3.) ihnen Leges zugeben/ in gleichen sich (4.) seines Fürstlichen Rechts zugebrauchen hätte. (5.) Über dis wüßte er schon selbst/ was dem gemeinen Wesen vortrügliche sey/ (6.) wäre nicht allemahl aus der Vielheit derer anwesenden Personen ein guter und denen Unterthanen vortrüglicher Schluß zu judiciren/ weil (7.) etliche manchmahl ihres Privat. Nutzens halber eine widrige Meinung auff die Bahn bringen/ und die meisten zur Verpflichtung bewegen könten/ wie Kaiser Justinian. in §. seq. neq; 4. de concept. ff. selbst bezeiget/ (8.) beträffe dergleichen Zusammenkunft der Land. Stände eigene Wohlfahrt und Beschäfte/ darinnen die Menschen gemeinlich/ und eher als in anderer Berichtung/ zuverstoffen pflegten. Hierzu kömt (9.) daß bey dergleichen Conventen am meisten von Auflegung derer Tributorum gehandelt wird/ welches doch ein Princeps propria Autoritate thun son/ quod autem impositio tributorum sit solus principis, ex eo facile probari potest, quod jus collectandi fit regale, imò à nonnullis inter majora referatur Regalia. l. placet. C. de excusat. mun. l. unic. C. de superindict. Add. Montan. de Feud. P. 2. l. 6. c. 2. Schneidew. de Feud. p. 2. n. 109. fol. 146. Vultej. de Feud. c. 5. n. 7. Allein/ es sind dergleichen Lands. Versammlungen nicht allein in der heiligen Schrift gegründet/ wie zu sehen Josu. c. 18. & 24. 1. Reg. c. 8. 9. 2. Chron. c. 23. sondern auch von hohen Häuptern iederzeit vor gut befunden und angeordnet worden/ wie von Romulo, Halicarnass. lib. 2. antiq. von Finnano, dem Könige in Schottlandt/ Bæth. in hist. Scot. von Henrico, Könige in England/ Joh. Stous, in vit. ejus. und von Starckreich/ Gramondus, hist. Gall. lib. 1. schreibet. Es haben auch selbige in Jure Civili ihr fundament, uti patet ex L. ff. 22. de hered. petit. & l. 20. §. 6. ff. cod. Und saget der Franck. östliche Canzler/ Michael Hospitalius, apud Thuan. lib. 27. Eum Comitiorum usum esse, ut Rex cum populis, imperio suo subiectis, quasi in familiare colloquium descendere videatur, ut de Rep. in commune consulat, nec non privatorum quærelas atq; res, ut verè habent, citra fucum intelligat, quod per suorum fraudes ac dolos plerumque non licet. Inmaßen einem Fürsten ehnmöglich/ alles alleine zu judiciren/ sondern er muß sich nothwendig noch Rathschülffen umbthun/ und ihres Raths pflegen/ Sũtholt. dissert. de Jurid. num. 89. seq. wenn er gleich/ wie





der Janus zwey Gesichte/wie Argo hundert Augen/ oder wie Briareus hundert Hände hätte/dürffte doch bald etwas negligiret werden. Hinc: Qui regit & regitur rectius ille regit. Hiernächst bezeiget die tägliche Erfahrung/ daß communicatis consiliis eine Sache am gewissten und besten geschlossen und ausgemacht werden kan / Bodin. de Rep. lib. 4. c. 4. Plures enim facilius munia Reipublicæ sociatis laboribus exequi possunt, inquit Tacit. l. 1. Ann. c. 11. Was von Auflegung derer Tributen non consultis Territorii statibus oben angeführet / hat endlich seinen Bestand / es kan aber auch ex summaratione & æqualitate die negativa behauptet werden. (1.) mit dem Exempel Röm. Kaiserl. Maj. welche iederzeit cum consensu Electorum Etatumve Imperii die Reichs- Steuern/ Ausschreiben/ und: Capit. Inviertissimi Leopoldi §. 17. (2.) Ist höchstbillich/ daß in materia collectorū alle violenz wegbleibe / vid. Comin. l. 5. c. 18. Hist. Gall. (3.) Auch denen Rechten gemäß/ daß die jenigen Geschäfte/ welche allen in Zukunfft schädlich und unverträglich sind/ auch mit aller Consens beschlossen werden / l. 7. C. de omni agr. desert. & ardua negotia non debent Principes expedire, priusquam ad populum proceresque referantur, dicit Jason. in L. placet. n. 10. C. de SS. Eccl. jung. cap. 5. de censib. welches (4.) sowohl in denen Wahl- als Erb- Reichen also observiret wird/ und zwar von Römisch- Deutschen Reich bezeigen es die Recess. zu Augspurg an. 1566. und Regenspurg an. 1557. & 1576. von Hispanien Parlador. l. 1. rer. quotid. c. 3. quem refert. Ehrenberg. c. 7. n. 23. welcher anhänget/ daß als selbiger König auff die Woll einige Steuer sine tribunorum plebis approbatione aufgelegt/ selbige alsbald auff dem Reichs- Tage wieder aufgehoben worden. Von Engelland / ex Polyd. Vergil. Petr. Gregor in S. J. U. l. 3. c. 3. n. 8. Von Schweden/ Soterus descript. Sved. rubr. 4. de Vectigal. Reg. p. 178. Von Hungern und Pohlen / Heig. i. q. 18. n. 8. Cromer. de Rep. Polon. Von Dennmarck/ ex Alemann. & Chytrgo refert Matth. de Contrib. c. 2. n. 36. Wie nicht weniger/ daß die Türcken bey Auflegung ihrer Tributen/ so sie den Unterthanen Schweiß oder Haran a gamenicani nennen / ihre Stände zu Rathe ziehen/ meldet Postellus de Rep. Turcica l. 3. solcher gestalt ist (5.) der sicherste Weg/ daß ein Fürst prævia convocatione Procerum causam pecuniarum exigendarum proponire/ Goldast. lib. 1. Const. Imp. f. 331. und einmahl seine Unterthanen/ denen er sonst/vermittelst ande-

rer



rer Augen und Ohren audienz giebet/ selbst siehet und anhöret; Dannenhero  
 unsers Durchleuchtigsten Regenten hohe Estats-Klugheit und Gürtigkeit ohn-  
 möglich gnug zu preisen/ daß Se. Churf. Durchl. gleichfalls die hocheleuch-  
 teten Stände hiesiges Churfürstenthums/ als Argos oculos simos, zur Be-  
 rathschlagung ziehen/ und sie/ ihrer von dero Glorwürdigsten Vorsahren bestä-  
 tigten Freyheit entgegen/ ohne ihre Einwilligung/ mit neuen Anlagen nicht be-  
 schweren/ sondern hierinnen dero hochgepriesenen Vorsahren/ Churfürst Frie-  
 drichen dem Weisen/ nachahmen wollen/ welcher zu sagen pflegen: Es sey eine  
 große Tugend an einem Regenten/ wenn er in allen wichtigen Sachen/ deren er  
 sich unterschänget/ daran seiner und der seinigen Ehre / Nutz und Wohlstand/  
 und dann die Wohlfarth des Landes und dessen Zugehörung zc. gelegen/ reif-  
 lich vernünftigen Rath von seinen darzu bestalten vornehmsten Dienern/ oder  
 nach Gelegenheit denen Land-Ständen / und nicht etwa von geringen Höf-  
 lingen und Ohrenbläsern / zu rechter Zeit / mit Geduld und ohne Bedruff/  
 wenns gleich wider seine gefaste Meinung wäre/ in guter Aufmerksamkeit und  
 mit Verstande anhöret und einnimmet zc. Dn. de Seckendorff. p. 2. des teut-  
 schen Fürsten-Staats/ c. 7. n. 2.

(3.) Berühren Se. Churf. Durchl. / wie sie zwar bishero  
 ein- und andern Orts die gewöhnliche Landes-Huldigung/ deren  
 gängliche Vollführung Sie wünschen mögen/ eingenommen/ es  
 solte aber nach Endigung dieses Convents durch gewisse Com-  
 missarien der Rest nachgehohlet / und das hergebrachte Homag-  
 gium von denen noch übrigen Vasallen und Unterthanen/ an de-  
 ren unterthänigsten Liebe und Treue Sie ohne dem gar nicht  
 zweiffelten/ abgenommen werden.

Sintemahl regulariter alle Unterthanen/wes Standes und Würden sie  
 seyn/ ihren Herren das hergebrachte Homagium / welches nicht geändert und  
 wider die gewöhnliche Form exigiret werden kann/ Maul. de Homag. tit. 1.  
 Thesaur. Hom. Br. fol. 346 p. 1. zu prästiren schuldig/ Befold. Class. 1. disp.  
 pol. II. th. 3 Althus. pol. c. 19. n. 7. c. 20. n. 1. Stephan. de Jurisd. lib. 2.  
 p. 1. c. 7. n. 209. Jacob de S. Georg. in Tract. de Homag. n. 32. und  
 wird solches bey einem Fürsten vor ein sonderbarrs Symbolum præeminen-  
 tiaz gehalten/ Knich. de Jur. territ. c. 3. n. 245. Nevizan. in Conf. II. n. 13.



dahero denn solches nicht präscribiren kan/Brun. conf. 35. n. 3. seqq Nat-  
ta Conf. 518. Knich. de sublim. territ. jur. c. 3. Hierbey aber gereichet  
Sr. Churfl. Durchl. zu unsterblichen Ruhm/ daß sie auch disfalls keine Neu-  
erung verlangen/sondern es bey dem Herkommen lass:n/darnebst aber in ihrer  
Unterthanen Liebe und Treue keine diffidenz setzen/ worinnen Sie dem be-  
rühmten Herzoge Ulrichen zu Wittenberg nachfolgen/ welcher sich, teiste  
Schleidan. aufn Reichs-Tage gerühmet/ daß er keinen Unterthanen hätte/in  
dessen Schoß er nicht iederzeit sicher schlaffen dürfte.

(4.) Tragen Sr. Churfl. Durchl. darüber ein gnädigstes Ge-  
fallen/daß eine getreue Landschafft dem Ausschreiben zu folge sich  
in guter Anzahl eingestellet.

Gleich wie einem weisen Regenten unter andern nichts besser anstehet/als  
wenn er seine Landstände in gebührenden Respect und Ehren hält/und sich hu-  
man gegen sie bezeiget/wodurch er ihnen das Herz abgewinnen/Franc. Patric.  
lib. 8. de regno. Inmaßen es auch im Gegenfall unwiederbringlichen Scha-  
den verursachen kan/ wie zusehen an Nehabeam / 1. Reg. 12. siquidem non  
facile sunt offendendi illi, quorum operâ ægre carere possumus. Co-  
min. lib. 1. Comment. Also legen Sr. Churfl. Durchl. Ihr zum Regiment  
mit recht Salomonischer Weisheit ausgerüstetes hohes Gemüth offenbahr an  
Tag/ daß Sie einer getreuen Landschafft Einfinden in Gnaden erkennen und  
æstimiren.

(5.) Bedauern Sr. Churfl. Durchl. nochmahls Dero  
Höchstseeligsten Herrn Vater/berühren dessen vortreffliche Tha-  
ten/klagen/daß Sr. Hochseel. Gnaden nicht noch länger in dieser  
Welt herrschen sollen/weiln aber die Göttliche Providenz ein an-  
ders geschicket/ wünschen Sie deroselben eine sanffte Ruhe/ sich  
aber dermahleinst eine seelige Nachfahrt/und nechst dem zur an-  
getretenen Churfl. Regierung himmlische Gnade/ Segen und  
Bedenen.

Die Erinnerung von des allertheursten Helden und höchstseeligst. abge-  
fahrenen Churfürsten Todes. Fall ist eine rechte Erneuerung des alten Schmer-  
zens/ inmaßen auch ohnmöglich Worte genug zu finden/ dessen allertrefflich-  
sten Lob, Ruff/ den die Fama bereits bis ans Ende der Welt getragen/noch zu  
ver-



vergrößern/ zumahl da dessen Helden, Thaten das ganze Römische Reich und  
 desselben hoch: und niedere Glieder in ihre Herkens Monumenta eingedaget/  
 wodurch sie der Posterität bekandt/ auch unvergänglich gemacht werden / in  
 dessen ist gar schön auff den Hochseeligsten Regenten zu appliciren/ was dessen  
 Herr Schwäher/ König Fridrich der III. in Dennemarck/ welcher Anno 1670.  
 den 9. Febr. verschieden/ von sich gesagt/ auch kurz vor seinem Ende in den Ca-  
 lender geschrieben: In wählenden meinen Leben war ich einer Raabete zuver-  
 gleichen/ welche nachdem sie zu sörd erst angezündet wird / gleich in einen Aus-  
 genblick in die Luft fährt/ überall schön und helle leuchtet/ wie ich aber am höch-  
 sten war/ auch mit einem dergestalten Flucklein/ als mit 100. Sternlein pran-  
 gete/ da ließ ich plözlich ein Krachen hören/ verschwand vor den Augen der Zu-  
 hörer/ die mir zusahen / und ward zu Staub und Aschen/ applic. videtis in  
 J. E. JungMichels Jammer- und Leid. Kl. Indessen muß man alles Leid-  
 wesen einstellen/ weil der Höchstseel. Churfürst selbst aus seiner Grufft seinen  
 getreuen Unterthanen zurufft: Als ich von Käyserl. Majest. zum Reichs-Ge-  
 neralat wider Franckreich beruffen wurde/ ware ich auff's höchste erfreuet/  
 nur damit ich dem beträngten Vater-Lande durch dessen Beschützung meine  
 angebohrne Neigung zeigen solte; Ey wie vielmehr muß ich nun frölich seyn/  
 da mein himmlischer Vater mich in das unzergängliche Vaterland zu ewiger  
 Glorie und Bonne gesendet hat; Hiernechst ist auch kaum zu spühren/ daß  
 der Landes Fürst gestorben/ weil er seines gleichen hinter sich gelassen/ Salom.  
 in Prediger c. 30. jung. Cassiod. var. Epist. 16. Es machet ja der Durch-  
 leuchtigste Nachfolger sich bereits hierinnen ohnsterblich berühmt/ daß sie schon  
 vorieho dem Tode herkhafft entgegen treten/ und weil Sie wissen/ daß Sie die  
 Reihe dermahleinist auch treffen wird/ sich dafür nicht entsetzen/ sondern Sich  
 eine seelige Nachfarth wüntschen/ Siquidem Principis fortitudinis pro-  
 prium est, & magnitudinis animi, nil extimescere, nec mortem Cic. 3.  
 oft. Welches doch Gott ohndenckliche Jahre in Gnaden verhüten/ und diese  
 Helden-Brühme/ nebst dem Durchleuchtigsten Herzog Friedrich Augusten/  
 als den andern Teutschen Herculem ( von dem schon die ganze Welt Wun-  
 derdinge zu sagen weiß/ ) nicht abmeyen lassen/ in übrigen aber Dero übertreff-  
 lichen Wunsch erfüllen wolle.

(6.) Erinnern Se. Churfürstliche Durchl. erstlich / wie kein  
 weltlich Regiment und Societät ohne Beybehaltung der Re-

B

lie



ligion/ und Administration gleich durchgehender Justiz, bestehen könne

Denn die Religion ist eine gewaltige Stule und Grund. Beste guter beständiger Polices in allen Ständen; Wo keine Religion ist/ da ist auch keine Gottesfurcht/ kein Gewissen/ kein discrimen turpium & honestorum, noch weniger ein Bestandt der Societät, vid. Laëtant. lib. 1. de Ira c. 12. Contzen lib. 10. Polit. c. 20. §. 7. Lips. in lib adv. Dialogist. c. 2. l. 4. polit. Plat. 4. de Rep. Cic. 1. de Nat. Deor. adeoque Religionem solam raro mutavere civitates & Resp. sed quoties mota est sacra hæc Anchora, toties fluctuerit Reipublicæ Navis. Dannenhero hat der König Alphon- sus in Arragonien die jenigen Fürsten hochehoben / welche auff Erhaltung der Religion und Justiz stets ihr Absehen richteten/ auch dafür gehalten/ daß viele Völkcr sich solcher Gestalt von freyen Stücken ihrem gubernament unterwerffen würden/ vid. Panormitan. de reb. gest. Alphon. Nechst der Religion gebührt der Gerechtigkeit die Oberstelle/ als welche aller andern Tugenden Königin/ Arist. L. 5 ad Nicom. auch von allen Potentaten aller- meist in obacht zu nehmen ist/ Proverb. 19. v. 4. Sap. 1. v. 1. Chron. 19. v. 14. Rom. 13. v. 2. Novell. 164. in pr. naim illa remota quid sunt regna, nisi magna latrocinia, inquit Augustin. lib. 4. de Civit. Dei. Daber hat der Hochseelige Herzog Heinrich von Sachsen zu sagen pflegen: Justitia & pietas tutæ sunt Principis artes. Von dem Ersten Christlichen König in Frankreich wird geschrieben / daß als er den Heiligen Remigium befraget/ wie lange wohl das Königreich Frankreich bestehen könne? selbiger ihm zur Antwort geben: So lange darinnen die heilsame Justitia, Recht und Gerechtigkeit im Schwange gienge: Papon. lib. 4. rer. judicat. tit. 1. arrest. 1. und hat Cicero lib. 3. de offic. gar wohl geredet: Die Gerechtigkeit sey das Fundament eines ewigen Ruhms und guten Geschickes/ und könne ohne dieselbe kein Ding lobens wehrt seyn. Ad d. Plut. lib. de Doct. Princ. welcher weder der Abend- noch Morgen- Stern gleich zu rechnen. Conf. Dn. de Seckendorff. in T. F. Staat. c. 7. n. 19. Diesem nach redet die Justiz unser werthes Sachsen-Land also an:

Sachsen wilstu seyn beherrschet von dem Frieden und von mir/  
 Geb ich dich in Ruh zu setzen / diese drey Geseze dir:

Hört



Hört ihr Sachsen/merkt sie wol: Ehr- und löblich solt ihr leben/  
 Niemand nichts zuwider thun: Jederman das seine geben.  
 Indeffin aber können alle treue Unterthanen aus ihres Eheuren Landes  
 Herrn gegenwärtiger Bezeigung judiciren / daß Sie noch biß dato in ihres  
 allmächtigen Beschützers Hulde und Gnade stehen / weiln er ihnen einen sol-  
 chen weisen Regenten gegeben / vid. Caussin. de Regn. Dei Dissert. 9. wel-  
 cher vor der ganzen Versammlung auch unter andern dieses frey bekennet / daß  
 ohne Religion und Justiz kein Land nicht bestehen könne. Se. Churfl. Durchl.  
 schl. gen hierinne dem Råyser Tiberio Constantino nach / welcher bey über-  
 gebung des Reichs / seinem Eydam diese Lehre gegeben: Sich stets zu erinnern/  
 daß die Billigkeit und Gerechtigkeit eines Fürsten höchste Zier und Wohlstand  
 sey. Aimon. 3 de gest. Franc. cap 33. Ingleichen Råyser Valentiniano,  
 welcher vielfältig diese Rede gebraucht: Einem Fürsten liege am fördersten ab-  
 umb die Gerechtigkeit sorge zu tragen / Zonoras l. 3. Item Råyser Ferdinan-  
 do, welcher sich offtmahls vernehmen lassen / man solte der Gerechtigkeit ihren  
 Lauff gönnen / und solte auch gleich die Welt drüber zu boden gehen / Laurent.  
 Pecest. in Svmb. Impp. denn er hatte beydes aus Büchern und der Erfah-  
 rung gelernet / daß man ohne Gerechtigkeit das gemeine Wesen nicht regieren  
 könne. Cic. 2. de Rep. Daß es unser Durchlauchtigster Rauten-Held auch  
 daher wisse / ist hieraus zu schliessen / weiln Sie sich eine Bibliothec von etliche  
 tausend Stück Büchern stabiliret / und ihre ganze Zeit / vor überkommung  
 der Regierungs-Last / auff die herrlichsten Studia gewendet. Daß man  
 wohl von Sr. Churfl. Durchl. was Phil. Melanchton. von dem Hochlöbl.  
 Churfürsten zu Sachsen / Johann Fridrichen; wie er nehmlich mehr lese als er  
 Melanchton? und der Rechtsgelehrte Hieronymus Schurff / welcher doch  
 bey der neu auffgerichteten hohen Schul zu Wittenberg unsäglichen Fleiß an-  
 wendete / geschrieben / sagen kan. Und sind Sie hierinnen auch dem Alexan-  
 dro M. invergleichlich / welcher / wenn er schon zu Felde gezogen / dennoch Bü-  
 cher / und sonderlich den Homerum mit sich geführet / dem Julio Cæs. wel-  
 cher mitten im Feld-Lager seine Bücher in Busen / die Lanze in der Lincken /  
 und die Feder in der Rechten Hand fuhrete / auch wenn er nicht stritte / seine  
 Zeit auffß Studiren wendete / wie Christoph. Crus. de indic. dedicat. 3.  
 part. ex Gevarr. anführet / maßen Sie die Höchstühmlich gethanen Feld-  
 Züge und Kriegs-Beywohnungen doch nicht von denen Studiis abwendig





machen können. Weg demnach mit denen jenigen / welche das Studiren bey einem Fürsten nicht nöthig halten / bisheriges Anführen und unsers gnädigsten Herrn vortreffliches Exempel bestätiget das contrarium.

(7.) Also bekennen Se. Churf. Durchl. Sich gleich Dero Höchstseel. Herrn Vater / zu der seligmachenden Lehre des Evangelii, wie derselbe in denen Prophetischen und Apostolischen Schriften begriffen / und in der Augspurgischen Confession der darauff erfolgten Apologie, Schmalkaldischen Articula und Formula Concordiæ, auch beyden Catechismis Lutheri verfasst und erleutert / und von dero Herren Vorfahren / nicht ohne Wagnis Leibes und Lebens fortgepflanzt worden / hiermit öffentlich unter dem festgefassten Vorsatz / darbey ohnverrückte zu verharren / zu leben und zu sterben / und Eine getreue Landschafft und Unterthanen sambt und sonderß mächtig zu vertheidigen und zu schützen.

Es ist ja diß die Christliche und wahre seligmachende Religion, welche sich auff die Prophetischen und Apostolischen Schriften altes und neues Testaments gründet / Reink. Bibl. Politey lib. 1. Axiom. 12. weil diese der Anfang und Grund der seligmachenden Lehre / und allein geschickt / den einigen rechten Weg zur Seeligkeit zu zeigen / davon nichts ab oder zugethan werden soll / Deuter. 12. v. 32. 2. Pet. 1. v. 19. Eph. 2. vers. 20. 21. 1. Pet. 1. v. 23. 2. Corinth. 3. v. 9. seqq. Augustin. de Doctrin. Christ. lib. 2. cap. 18. Chrysofost. in c. 3. ad Coloss. Lactant. lib. 6. instit. Divin. c. 21. Et vetus Testamentum est instar Serenæ Lunæ; Novum instar solis, qui Lunam illustrat: Novum in veteri velatum; Vetus in novo revelatum. Diese Religion verbindet der Unterthanen Herzen herunter sich und gegen ihre Obrigkeit auffß stärckste: Famian. Strad. de Bell. Belgic. lib. 2. So bald aber darinnen eine Spaltung enstehet / verursachet solches Trennung der Gemüther / Zweytracht / Mißtrauen / ja offit gar Krieg und Unfriede / welches die vorigen Zeiten Annales, Arta publica, Reichs Handlungen / und Abschiede mit mehrern bezeugen; Derowegen unser Gnädigster Churfürst sich recht vergöttert; daß er dieses durch seine Glorwürdigste Vorfahren die hochgepriesenen Chur. Helden Fridericum, Johannem, Johannem Fridericum, Mauri-

ri-



ritium, Augustum, Johannem Georgium I. so eifrig gesuchte und beschützte/ auch von denen übrigen Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Nachkommen conservirte und fortgepflanzte Religions Kleinodien / ferner zu erhalten und solches zu beschützen sich Christ eifrigst erbiethet / worzu ihnen auch Göttliche Allmacht Krafft verleihen und zu keiner Zeit verlassen wird. Wie der vor- treffliche Churfürst zu Brandenburg/ Johann George/ erwogen/ welcher da er viel Wiederdärtigkeit wegen der Religion ausstehen müssen/ oftmahls gesagt: Ich habe mich auff Gott und sein Wort verlassen; Er hat mich hingegen auch nicht verlassen. Deme beyzusilgen Königs Caroli I. an seinen Sohn Carol. II. vor seiner Hinrichtung abgelassene schriftliche Erinnerung: Gottes Furcht soll dich glücklich oder zum wenigsten nicht armseelig machen / denn dadurch wirstu/ wenn du auch schon alles verlieren soltest/ doch auff's wenigste eine reine Seele behalten / vid. pl. ap. Phil. Zesen in exalt. Majest. Carol. II. Reg. Angl pag. 100. & seqq.

(8.) Erbiethen sich Se. Churf. Durchl. durch die Ober- und andere Consistoria auch falsche Lehre/ Ketzerey und Irrthümer genau und fleißig acht geben zu lassen.

Denn es geböret dem jenigen/ welcher die jura Regia vel territorialia in seinem Lande hat/ auch die Inspectio Religionis zu/ Carpz. Decis. 113. n. 12. Conf. verb. Theod. & Valent. in Novell. de Jud. Sam. hær. & pag. welche er durch seine Consistorien bewerkstelligen kann. vid Reink. de R. S. & E. lib. 3. class. 1. c. 10. Es ist aber höchstnöthig/ alle falsche Lehren und Irr- thümer zu verhindern / es ist ja die wahre Kirche auff dem Grund und Wahr- heit Göttliches Wortes erbauet/ welche nicht bestehen kan/ wenn man davon auch im geringsten abweicht.

(9.) Die Superintenduren und Pfarren mit qualificirten und der Religion eifrig zugethanen Subjectis zu versehen.

Weiln eines Fürsten Ambt dahin gehet / seine Unterthanen bey der Religi- on zu erhalten/ so muß er vor allen Dingen sich nach geschickten Lehrern und Predigern umbthun / welche die Leute in der reinen Eekiam- chenden Lehre unterrichten/ und den Weg zur Seeligkeit weisen. Conf. Nov. Justiniani 123. c. 1. Nov. 137. c. 1. auch ihnen mit einem heiligen unbesleckten Leben und Wandel vorgehen. Non autem sufficit adhibere rectos & salutare ser- mones, sed emendata vitæ exemplum, ut ex servis de bonitate Domi- ni





ni & ex Actionibus, de legis puritate iudicium fiat Christi? de verit. Christ. Religion. lib. 6. in fin. Roterodam. in Paraph. super Epist. prior. Paul. ad Timoth. c. 3.

(10.) Auch mit dergleichen die Universitäten und Fürstenschulen/als Seminaria Reipublicæ, zu versorgen;

Gleichwie einem Fürsten das Jus Patronatus Regium über die Academien und Schulen alleine zustehet/ Matth. Stephan. discurs. Academ. 8. n. 15. also wird ihm auch die Sorgfalt vor dieselben anheimgestellt/ Cothm. respons. Academ. 1. n. 8. & 377. welche sonderlich in passu Religionis von einem Fürsten zu adhibiren/ damit alle irige Lehre von ihnen weg bleiben/ und sie vielmehr zu rechter Erkenntnis Gottes angeführet und in ihrem Christenthum rechtchaffen erbauet werden können. Balduin. de Casib. Consc. lib. 4. c. 5. maßen ganz gewiß/ daß der wahren Kirche und Lehre des Heiligen Evangelii kein größser Schaden und Hinderung zugezogen werden kan/ als wenn man die Schulen/als Seminaria und Ephebia derselben/ abschaffet/ oder darinnen eine andere Religion einführet. Lutherus nennet die Schulen amœnissimum Plantularum cœlestium Paradisum/ und Churfürst Johannsen zu Sachsen einen Vater derselben/ welches Prædicat auch sonderlich Unserm Gnädigsten Landes Vater zu ertheilen. Du Edle Studirende Jugend/ preise demnach dieses höchsten Beförderers deiner Studien höchste Sorgfalt/ laß ein Vivat hören/ davon die Luft erschallet und die Erde erbebet/ Ihr Augäpfel des großen Gottes dancket dem Welt-Herrscher/ daß er euch einen solchen gelehrten Fürsten gegeben/ der die Studirende Erone und Zierde hoch achten/ und dafür/ als ein Vater vor seine Kinder/ Sorge tragen wird; Numehro werden alle bößhafte Nachstellungen von euch abgewendet/ und der gemeine Mann die Edlen Studenten Gemüther gebührender maßen zu ehren durch seines Fürsten Exempel angewiesen. Se. Churf. Durch. observiren dißfalls recht wohl/ was Land Graf Ludewig zu Hessen/der ältere/ in seinem Testamento Dero Erben anbefohlen; Weil die Schulen Seminaria Ecclesiæ seynd/ fleißige Aufsicht zu haben/ damit der Universität zu Marburg/ wie auch die particular Schulen hin und wieder mit solchen Professoren und Præceptoren, die der wahren Religion, dem in Gottes Wort/ den Prophetischen und Apostolischen Schriften gegründeten/ in an. 1530. weyland Käyser Carln zu Augspurg übergebenen Confession und Dero Apologie

gie



543

gie verwand und zugethan bestellet werden/damit es nicht heisse: Morbida facta pecus totum corrumpit ovile. Wiewohl auch/ Gott lob! noch nicht der geringste Mangel auff denen Universitäten unserer Lande erscheinet/ maßen in allen Facultäten/sonderlich aber in der vergötterten Jurisprudenz solche ausbündig gelehrte Professores und Doctores anzutreffen/das es scheint/als habe die Weißheit nur allein bey ihnen ihre Residenz genommen/ daher gibt es auch solche vortreffliche Studenten/Geister/ welche bereits in ihrer zarten Jugend solche Sciencz haben/ dergleichen man in alten Zeiten kaum bey einem 30. Jährigen Academico suchen dürffen.

(11.) Zum Nachdrucke so wohl Kirchen- und Schuldiener/ als auch andere Ministros und sämtliche Bediente/bey Antretung ihrer Dienste mit dem juramento Religionis zubelegen/ und so oft es von nöthen/ General-und Special-Visitationes vornehmen zulassen.

Den Religions-Eyd kann ein Herr aus erheblichen Ursachen fordern/ auch ein Diener mit guten Gewissen prästiren, wenn er lauter in der Religion ist/und solchen zuhalten gedencet. Reinek Biblische Pollicey lib. 2. axiom. 62. Auch die Visitationes haben in Geist-und Weltlichen Rechten ihren guten Grund/ vid. 2. Chron. c. 17. v. 7. & cap. 19. Reink. de Regim. sec. & Eccles. Und sind sehr gut/ damit auff der Prediger/ Kirchen- und Schuldiener/ wie auch Zuhörer/ Lehr/ Leben und Wandel gesehen/ und darüber fleißig gehalten wird/ weil sonst bey ihnen balde grobe Unordnungen einreißen.

(12.) Nechst diesen wollen Se. Churfl. Durchl. den Religion und Profan-Frieden/ wie auch die Reichs-Satzungen in guter genauer acht halten/ die getroffene bekannte Erb-Verbrüderung/ und Erb-Vereinigung behörig observiren/ und renoviren/ gegen die Römische Käyserl. Majestät Sich aller Gebühr bezeigen/ auch mit derselben und denen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ gute Verständnis/ Correspondenz und Vertraulichkeit unterhalten/ auch dero Consiliorum vorgelegten Zweck und Abschen/ Friede/ Ruhe und Einigkeit/ und  
Dero



Der gesammter Lande und Unterthanen Wohlfahrt seyn lassen.

Der Religion und Profan-Frieden soll vor allen Dingen durch einen Fürsten befördert werden/ Ziegler. de jur. Maj. lib. 1. cap. 14. weil der Friede Land und Städte bauet/der Krieg aber dieselben zerstöhret; Et sine Pacis & tranquillitatis bono, nemo bona sua novit, nemo possidet, Marselaer. tract. de Legat. in Dedicat. Welches wohl erwogen der höchst-preißliche Churfürst zu Sachsen/Johann Georg I. welcher bey Abschickung einer Gesandtschaft nach Wien/ an Kayser Ferd. II. an 1630. am Ende seiner Proposition diese Motive annectiret: D<sup>ie</sup> die Wiederbringung des werthen Friedens Gott wohlgefällig/ den Menschen erfreulich/ allen Regimenten nützlich/d. m hochbetrübt. n in agone liegenden Römischen R. i h nöthig/und stünde darauff summa rerum terrenarum felicitas & vera Regiminis securitas, wie solches in Act. publ. Londorp. P. 3. fol. 37. col. 1. zu lesen. Nechst diesem sind auch die Erbverbrüderungen/dergleichen das Haus Sachsen mit den Herren Landgrafen von Hessen Anno 1337. aufgerichtet/vid. Knichen. de jur. Saxon. provoc. nesc. verb. Electorum c. 2. n. 61. höchst-vortrüglich/und dahero selbige zu halten und fortzusetzen höchst nöthig/ Knichen. d. l. n. 60. seqq. Corn. Conf. 335. n. 18. Reusn. i. conf. 7. n. 54.

Ein jeder Reichs-Fürst ist auch verbunden/ gegen die Röm. Käyserl. Maj. sich der Gehöhr zu bezeigen/weil selbiger das Ober-Haupt/ und denen Reichs-Ständen zu gebieten hat/ wie solches Churfürst Johann Georg I. in seinem geführten Wahl-Spruche; Ich fürchte Gott / liebe Gerechtigkeit / und ehre meinen Käyser; ingleichen apud Londorp. Tom. 1. lib. 1. cap. 1. p. 6. his verbis erkennet: Wann Ihre Maj. nur in zwey oder drey casibus reservatis zu judiciren hätte/was das vor ein Käyser seyn würde? Denn es wäre ja ein Käyser nicht Ehrenthalben alleine/ sondern das Haupt im Reiche/ und hätte den Ständen zu gebiethen. Die Correspondenzen und Vertraulichkeit mit außwärtigen Fürsten dienet nicht allein/ ein Land bey seinem Staat/auch Ruhe und Friede zu erhalten/ Strad. de Bell. Belg. lib. 4. p. 147. sondern ist auch derjenigen Verwandtschaft/ welche die Natur unter denen Menschen geordnet per L. 3. ff. de just. & jur. gemäß. Hier hörest du/ Wehrtes Sachsen-Land/ deines ausbündig Tugend samen Landes. Herrn hohe Erklärung/ mercke es ja wohl/ daß er sich erbeut/ stetig deine Wohlfahrt in acht zu nehmen; Aber



Aber schaffe dir auch Zungen/welche geschickt/diese Wohlthat bis in den Him-  
mel zu erheben/ schaffe dir solche Niedner/welche seine hohe Milde aussprechen  
können/ denn mein Kiel ist viel zu schwach/darzu / und erstaunet bereits über  
sein bisheriges Unterfangen; richte diesem Helden unsterbliche Denckmahle  
anff/und bis ja bereit/deine Glieder zu seinen steten Diensten zu stellen/ja da-  
ferne er es begehret/so opffere dich ihm selbst zur Danckbarkeit / und bilde dir  
doch darbey ein/das du noch mit vielen Wohlthaten überschüttet bleibest/wel-  
che zu recompensiren in deiner Macht nicht stehen / wie nachfolgende Mate-  
rie weisen wird.

(13.) Ist desgleichen Se. Churfl. Durchl. des festen Entschlus-  
ses/männiglich bey Gleich und Recht/unter Administration un-  
partheyischer Justiz, zu schützen.

Die Sorgfalt wegen der Justiz stehet einem Fürsten zu/ Parthen. litig. l.  
1. c. 2. weil er ein Schuldner der Gerechtigkeit ist/ c. ex tenore u. x. de for.  
compet. Caball. Milleloq. 43. daferne er nun dieses Debitum nicht abträd-  
get/kan er sich keines Regiments rühmen/Knichen. in Comment. Jur. Sax.  
Verb. Jus. add. Jungmichels Advoc. Sax. jur. in Præf. Imo sine Justitia  
nec Jovis Sceptra tuta, refert Zas. in Orat. de Laudib. Leg. Tom. 5. O-  
per. Denn wenn die Armen/die Ausländer/die Wittben und Waisen/auch  
andere in ihrer gerechten Sache unten liegen müssen / bitten sie von **GOTT**  
Rache/und würcken ihre Zähren mehr/ als der zehentausend Märtyrer/ so in  
Afri. a mit unzähllichen Plagen hingerichtet worden. Es werden zwar heutiges  
Tages nicht mehr/wie zu des Cambyfis Zeiten / die ungerechten Richter ge-  
schunden/ und der Richterstuhl mit der Haut überzogen; Allein/es sind doch  
die Richter Stuben und Stühle mit so vielen scharffen Mandatis bezogen/  
welche/wann sie gehalten würden/ viel Seuffzer über die Ungerechtigkeit von  
Land und Leuthen abhalten könnten. Der grund gütige **GOTT** helffe/das alle Ju-  
dices dem Exempel unsers theuren Landes Fürsten folgen/und unpartheyische  
Justiz administriren/so wird aus derselben Freundschaft/ Eintracht/ Got-  
tesdienst/Liebe zu **GOTT** und dem Nächster/als die besten Commerciën eines  
Landes/wiederum gangbar gemacht und eingeführet werden.

(14.) Ingleichen Der **Raths- und Rechts-Collegia** mit tüch-  
tigen qvalificirten Persohnen in gewöhnlicher Anzahl der Ver-  
fassung nach zu besetzen.

Ⓒ

Ⓒ



Es können ja Regenten/ ohne Rätthe / Beamte und Diener ihr Regiment nicht führen/ Contzen de stat. aul. c. 9. §. 5. Drexel. in Phaet. c. 9. Dannhero sie sich nach getreuen/gottsfürchtigen/weisen und Gerechtigkeit liebenden Rätthen umzusehen haben. Sonderlich soll ein Fürst sich die Rechts-Gelehrten zu Besetzung der Rathsstellen recommandiret seyn lassen; denn sie hengen der Gerechtigkeit nach/ und wissen zu sagen / was erbar und billich ist/ Ulpian. lib. 1. de J. & J. Wer kan eine auffrührische Bürger schafft besser zu frieden sprechen? Wer kan Land und Leuthen bessere Ordnungen und Rechte vorschreiben? Wer kan besser zu Legationen gebraucht werden/ als eben ein Rechtsgelehrter? also/ daß Cassiodorus, Lib. 3. Var. Epist. 33. billich gesagt: Man thue einem Rechts-Gelehrten so grosse Ehre an/ als man immer wolle/ so seyn sie derselben würdig. Dieses hat auch Kaiser Carl. der V. wohl gewusst/ welcher gesagt: Die Rechts-Gelehrten wären darinnen denen Geistlichen vorzuziehen/ weil sie in dieser Welt alle obstacula, die den Menschen an der Seeligkeit hindern könnten/ aus dem Wege schaffeten. Ja es hat Kaiser Alexander den Jctum, Ulpianum, nicht nur vor seinen Rath/ sondern auch vor seinen Vormund gehalten/ weil er ihm wider das auffrührische Volck vielmahl Rettung geschafft/ weßwegen er ihn auch seinen Marschalck / und endlich gar Vater nennet / in l. 4. C. locati. l. 4. C. de contrah. Comm. stip. J. C. Jung Michel in Advoc. Sax. Cap. 2. Es muß aber vor allen Dingen der Adel- Stand hierbey in obacht genommen werden/ als die schönsten Blumen und Zierrathen eines Landes/ wie solches die berühmten Philosophi, Aristoteles und Plato bejahet/ weil gemeiniglich die Vortreflichsten von auch vortreflichen Persohnen herkommen/ ja ihre Gemüther also beschaffen/ daß sie/ was schändlich ist/ hassen/ was aber erbar ist/ vor rühmlich halten. Dannhero ist es denen Kaisern/ Vitellio und Maximino, in gleichen dem Antonio Scala, Herzogen zu Verona, nicht gelungen/ daß sie bey Bestellung ihrer Höfe den Adel in Vergessen gestellet/ massen sie theils jämmerlich erschlagen / theils der Regierung entsetzet worden/ Capitol. in Maxim. Sen. Sveton. Tranquill. cap. In gleichen ist nöthig/ alle Dienste mit Landes-Kindern zu besetzen/ weil es nicht allein der Billigkeit gemäß / sondern auch die Fürsten sich am sichersten bey selbigen wissen; Welches Kaiser Carl. V. wohl in acht genommen / welcher/ ob es gleich die Grandes in Hispanien verdros/ dennoch nur die Teutschen liebte/ und fierals seine Landes-Leuthe/ um sich haben wolte. Denn es thut  
doch



549

doch den Unterthanen weh/wenn sie mit der größten Müß und Noth die Abgaben entrichten/und hernach solche Auswärtige verzehren lassen sollen/welche sodan wieder andere anzubringen suchen. Dahero hat vorzeiten Metius Falconius über den Kaiser Tacitum sich also beschweret; Was zum Teuffel/spricht er/ist das vor eine Weise/das wir einen Kaiser haben/ der Leute zu Bürgermeistern/Hauptmännern und Richtern machet/und doch weder von ihren Sündern noch ihren Sünden weiß/ Vopisc. in Tacit. Add. Persic. de Secret. l. r. c. ultim. Einheimischen ist die Liebe gegen ihren Fürsten und das Vaterland mit der Mutter Milch gleichsam eingeflossen/ja sie sind auch der Landes Gelehenheiten/Rechte/Gebräuche/der Inwohner Sitten und Lebens Art von Kindheit auff erfahren/welche ein Ausländer erst zu lernen hat. Am allermeisten hat sich ein Fürst vor geizigen Dienern zu hüten/welcher/weil er eine Wurzel alles Übels/also ist er auch der Justiz Stieffmutter/ Nov. 8. cap. 8. Nov. 124. c. 1. Ziegler. in Dicast. Dissert. prælim. n. 16. Denn wenn sie sich mit Geschenken schmieren lassen/so müssen sie thun/was sie sonst nicht gewolt. Fellwinger. de Confiliar. fol. 60. Sonderlich ist sich auch zu hüten vor denjenigen/welche durch Schmieren in die Aemter kommen/ denn sie gedentcken drauff/wie sie ihre Scharten wieder ausweken wollen/ Cic. 4. Verr. apud Lamprid. Wo sich dergleichen Zustand ereignet/ da siehet man nicht auff Qualitäten und Erudition, sondern bloß auff Spendiren/ und kriegen gemeinlich armselige Schreiber/verdorbene Berwalther und Rauffleuthe/ so was auffwenden können/die austräglichsten Dienste hinweg/da hat hernach statt/was Salomon Eccles. 10. saget; Ja es ist ein Zeichen/das eine Republic zu Boden gehen soll/wenn Erß und Eisen die Oberhand gewinnet/ wie Plato lib. 3. Polit. spricht. Ich erinnere mich darbey/einsmahls bey in Rebuffo de Privil. Schol. 48. von den Montepessulanis gelesen zu haben: Wie nemlich dieselben ihr Regiment durch eitel Rauff- und andere ungelehrte Leute bestellet/und es dadurch fast gar zu Grunde vert erbet und umgekehret. Aber/du liebes Sachsen Land/freue dich/das dein Durchleuchtigster Sorger seine Raths- und Rechts Collegia mit den allertreflichsten Priestern der Gerechtigkeit besetzt. Sind nicht die Dicastria mit denen berühmtesten Jctis versehen? Unter denen sonderlich die beyden Justiz-Soeffeln/Herr D. Born/und Herr D. Stryf/mit ihrem treflichen Wandel und ungemainer Erudition,die ganze Welt erleuchten. Sind nicht die Ober- und Consistoria mit solchen





ausbündig gelehrten Råthen und Assessoribus besetzt/welche weder zur Rechten noch zur Linken weichen? Præsidiert nicht in dem einen der Hoch-Fürstliche weltberühmte Herr von Knochen / der zu deines gnädigsten Herrn auffser sinnlichst-beste ausgeschlagenen Education sehr viel contribuirt. Die Ober- und Hoffgerichte/und deren hochzupreisende Glieder haben sich ja der Justiz gar gewidmet; Der bis an den Himmel Preiß-würdige Hoff- und Justitien-Rath aber hat der Gerechtigkeit eine ewige Possess bey sich eingeräumt/da wird das ganze Land zur Gerechtigkeit gewiesen / da leuchten die Justitii bereits wie die Sterne; Dessen Ober-Haupt aber/ den Höchst-erleuchteten Cansler/Herrn von Pöllnitz/betet die Themis an/und admirirt seine nach Papinianischer Art zu ihr tragende Liebe. Insonderheit aber/ ô Sachsen/betrachte wohl den höchstlöblichsten Zustand des ohnmöglich gnug zu preissenden Geheimden Raths-Collegii, dieses/ia dieses ist die größte Ursache/daß deine Gränzen bis anhero vor allen feindlichen Invasionibus befreiet blieben! Dieses/ia dieses macht/nicht GOTT / daß du nicht gar aus bist. Hier sitzen deine Väter/ welche dich mit heilsamen Raths-Wohlthaten als mit einem Stroh überfüllen/und befindet sich hierbey sonderlich dein Land des Engel/dessen Lob alle vier Haupt-Winde ausblasen / nemlich der von GOTT und Menschen herrlich geachtete Herr von Serfdorff; Dieser hat dir mehr Treue erwiesen/als wenn alle deine Glieder sich um des Vaterlands und ihrer Eitern willen im Kriege viel Wunden schlagen lassen/ arg. l. 14. C. de adv. div. jud. Dahero Sr. Churf. Durchl. hohe Weisheit hierinnen vorleuchtet/daß Sie Ihres Hochsel. Herrn Vaters getreue Diener alle behalten/ und nicht ex affectu vel gratia diesen oder jenen etwa vorgezogen / worinnen Sie denen klügsten Potentaten der Welt gefolget / vid. Famian. Strada in Descript. Bell. Belgic. lib. 1. & 2. Reink. B. P. lib. 2. ax. 80. Bitte demnach den allerhöchsten GOTT/daß er alle diese Fulera Reipublicæ, zumahl bey ihgen gefährlichen Zeiten/in dem unausdenklichsten Wohlseyn erhalten/und späth zu sich nehmen/auch nach Art der Gerechten/wie Palmen-Zweige grünen lassen wolle.

(15.) Wie nicht weniger Dero Hochgeehrte Herren Vorfahren gemachte nützliche Ordnungen und Constitutiones fleißig in acht nehmen/ der Verschleiffung und Witschweiffigkeit der Pro-  
 cesse



cesse, wenn wider bessere Zuversicht die bereits unlängst vorge-  
 nommene Mittel noch nicht zulänglich seyn wolten / mit Nach-  
 druck begegnen / wie nicht weniger die Zweifelhaften Rechts-  
 Fälle vollends erörtern / und E. getreuen Landschafft commu-  
 niciren zu lassen.

Es ist eines Fürsten höchste Tugend / über seiner Vorfahren gute Gesetze fleißig  
 zuhalten / und solche nicht leichtlich zu ändern / dahero sagt Cleo bey m. Thuci-  
 dide lib. 3. Hist. Ein Regiment / da es zwar böse / aber doch stete und unbe-  
 wegliche Gesetze und Statuten habe / sey besser / als eines / da dieselben zwar gut  
 und untadelich / aber doch unbeständig und wandelbahr wären / add. Plato  
 lib. 5. & 7. de leg. Cicero pro L. Flacco. Tac. 5. Annal. Ulpian. de con-  
 stit. pecun. Sonderlich aber lieget ihm ob / dem überflüßigen litigiren und  
 Rechts-Gezäncken zu steuern / Nam lites abbreviari publicè interest, l. 13.  
 l. de judic. indem kein Ding derer Unterthanen Einträchtigkeit mehr Scha-  
 den thut / als die Vielheit und Langweiligkeit der Prozesse, Vinn. ad pr. Inst.  
 de poen. temp. litig. welche Nissenus, ein Spanischer Theologus, viel är-  
 ger als die Straffe des Galgens æstimiret / Jung Michel in Adv. Sax. fol. 82.  
 Und mögen dißfalls die Advocaten ihr herrlich Ambt nicht mißbrauchen / noch  
 das nachdrückliche Jurement, so sie præstiren müssen / auff die Seite sehen /  
 und wieder ihre Pflicht noch immer die Prozesse ohne unterscheid fortschzen /  
 auch / wie geschicht / litem negativè in Tag hinein contestiren / oder sie ziehen  
 sich dadurch des Höchsten Gottes / als auch der Obrigkeit Straffe üben Halß.  
 Jung Michel alleg. l. cap. 5. & 8. Es ist gut / daß kein Cambyzes oder Galeas-  
 cias mehr vorhanden / es würden sonst an manchen Orthen viel Richter ge-  
 schunden / und viel Advocaten gehangen werden. Lipf. in monit. & exemp.  
 Polit. Se. Churf. Durchl. sind hierbey höchlich zu loben / daß Sie der Justiz  
 so trefflichen Stern bey sich gönnen / auch als ein anderer Justinianus die  
 zweifelhaften Rechts-fälle ausmachen wollen / dadurch wird ihr Thron beset-  
 tigt / Prov. c. 25. v. 6. und sind Derer Unterthanen seelig zu preisen / daß  
 Gott ihnen einen solchen Fürsten gesetzt / der Gericht und Recht hält / 1. Reg.  
 c. 20. v. 9. Wisse dich auch viel / du wehrtes Sachsen-Land / daß dein Fürst sei-  
 ne Aembter mit wackern geübten Leuten bestellet / daß deine Städte mit Wei-  
 sen erfahrenen Rätthen versehen / und die Raths-Stühle mit vielen graduirten  
 und ungraduirtten Rechts-Gelehrten prangen / kein mangel aber an wackern  
 Advo.





Advocaten und Practicis verhanden/ worinnen ein groß Theil delner Wohlfahrt bestehet/ wie Lutherus in aliqua adhortat. ad Scholares bekennet. Denn wer ist doch in der Welt so gar unschuldig/ an dem sich nicht zu weilen die Verleumdung mache? Wer ist/ der das seinige mit so guten Recht besitzet/ auch gesichert/ daß er sich keiner listigen Nachstellung fürchten dürffe/ und er etwa von einem in die Stricke böser Rechtsfertigung getrieben werden möchte; Trit ihm aber ein Advocat zu Hülffe/ so reisset er ihn gar leicht aus dem Getränge heraus / setzt ihn in Sicherheit / und zwinget die Richter/ ihm zu dessen Schutz und Vertheidigung mit ihren öffentlichen Rechte beizustehen.

(16.) Sind Se. Churf. Durchl. des gänzlichlichen Vorsazes/ Dero getreue Landschafft bey ihren Privilegien und Freyheiten zuerhalten/ auch alles zu thun/ was von einem löblichen Christlichen Chur- und Landes- Fürsten gehoffet und erwartet werden kann. Worauff sich Eine getreue Landschafft sicherlich zu verlassen.

Ein Fürst ist auch die Unterthanen bey ihren alten Privilegien/ Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten verbunden/ l. cum satis 23. s. cum autem 1. C. de Agricol. & Censit. l. penult. de Constit. Princip. Drum ist König Johannes in Engelland billich zu tadeln/ welcher/ als die Lan- es- Herren bey ihm angesucht/ er solte/ seiner bey der Erönung geleisteten Eydes- Pflicht und Zusage zu folge/ des Vaterlands Privilegien und Freyheiten confirmiren/ geantwortet: Er könnte und wolte ihnen hierunter eben so wenig willfahren/ als wenig ihm gelegen/ die Königliche Cron und Kleinodien aus Händen zu geben. Annal. Angl. in Joan. Anno 1216. S. Churf. Durchl. aber sind hierinnen ganz anders gnädigst gemeinet/ und folgen lieber dem Exempel ihrer hohen Vorfahren/ welche ihre Länder vor ihre Augäpfel achteten/ und ehe sie ihnen was niedrige geschehen lassen/ lieber Leib und Leben gewaget / darumb werden S. Churf. Durchl. auch Glücke haben in allem ihrem Thun was sie anfangen/ 2. Chron. c. 31. Inmittelst kanst du Sachsen- Land auff deines Fürsten Wort sicher trauen/ denn ob gleich die Deutsche Treu und Redligkeit gar verschwinden solte/ (welche doch iederzeit gerühmt worden / Tacit. de morib. German. c. 4. Adv. Jus Bohem. c. 36. de obl. hon. & fid.) wird sie doch noch bey Churfürst Johann Georg. IV. zu finden seyn. Zumahl/ da es mit der Für-



Fürsten Reden heist: *Dieta semel, nullum patiuntur jure recursum.*  
 Piccart. in obs. Hist. Pol. Dec. 18. c. 7. Gvilielm. Zenocar. in vita Carol.  
 V. Arnifaus l. 1. de jur. Maj. n. 8. Weshwegen Philippus, Landgraff in  
 Hessen/zu sagen pflegen: Man solte einen Fürsten kennen bey reiner Strafe/  
 guter Münze und Haltung beschehener Zusage.

(17.) Hiernechst und vorse andere erinnern Sich Ihr Churf.  
 Durchl. was maßen Dero Hochseel. Herrn Vaters Gnaden  
 E. getreue Landschafft mit ansehnlichen Beyhülffen in denen zu-  
 gestoffenen Nothfällen jedesmahl zur Hand gestanden/ gestalt sie  
 Sie auch bey letzten Ausschuss-Tage die Continuation der vori-  
 gen Land-Tags-Bewilligung zu Dero guten Ruhm über-  
 nommen.

Nachdem die Kriege *ex jure gentium* ihren Anfang genommen/ sind  
 gleichfalls die Abgaben entsprungen/ Winzel. in obs. Syn. de collect. th. 1.  
 Klock. de contr. c. 1. n. 46. ut nervi & ornamenta belli, pacis & reip. l. 1.  
 §. 20. ff. de quaest. Gleichwie aber alle böse Exempel aus heilsamen Anstel-  
 lungen erwachsen/also sind auch die Anfangs nöthigen und ziemlich leidlichen  
 Abgaben dergestalt gestiegen/das sie hernach nur denen Regenten nützlich/de-  
 nen Unterthanen aber höchstschädlich gewesen/ Heig. P. 1. qv. jur. 17. n. 2.  
 p. m. 239. Inmassen hierauff ein gewisser Tribut von dem Schatten/der Lust/  
 denen Leibes-Gebrechen/ ja gar von denen Leichen/ und endlich vom Urine ge-  
 fordert und abgegeben werden müssen/ Cujac. ii. obs. 21. Gregor. lib. 3. c. 10.  
 Heig. d. qv. 17. n. 12. Eberh. à weihe tr. de regn. subsid. ac oner. subdit. c.  
 4. n. 50. seqq. Ja es hat Kaiser Vespasianus von Göttlichen und Menschli-  
 chen gewidmeten Sachen Abgaben gefordert/ Dio ex Xiphilino lib. 66. in  
 Vespas. Wiewohl nun einem Fürsten nachtheilig/ wenn er von jedwedem  
 Dinge Gewinnst sucht/ und nicht betrachtet/ *an unguentum sit, an corium?*  
 So sind doch die Unterthanen schuldig/ ihrer Landes-Obrigkeit Steuern/ An-  
 lagen/ und subsidia zu reichen: denn der *Finis harum praestiationum pri-  
 maxus* ist *Utilitas Reipublicae*, Heig. d. qu. 17. n. 3. & seqq. L. 1. §. 20. ff.  
 de quaest. weil sonst in mangelung derselben unmöglich/ Land und Leu-  
 te beisammen oder in Friede und Ruhe zuerhalten/ Justin. Nov. 149. Tho-  
 los. d. Rep. c. 1. Bornit. de Arar. l. 1. c. 1. Diese sind die fulcra eines Für-  
 sten



sten Thans/ davon wird dasselbe defendiret/ erhalten und in Sicherheit gese-  
 het. Über dis so erfordert das Recht eines Fürsten/ selbigen Fürstlich zu un-  
 terhalten/ und daß ihm die Unterthanen alles reichen/ was ihm sowohl zu  
 Kriegs- als Friedenszeiten nöthig ist. Vid. D. Polycarpus Leyser Regen-  
 ten Spiegel/ in der Pred. am Anfange des Landt- Tags fol. 228. Staple-  
 ton. in Prompt. Moral. Dom. 22. post. Trin. fol. 583. Paulus ad Rom.  
 13. v. 7. Lutherus in Tr. wie weltliche Obrigkeit regieren soll / Tom. 6.  
 Witt. pag. 3. Dannenhero Christlichen Unterthanen höchst rühmlich / daß  
 sie ihren Landes- Herren die auferlegte Abgaben willig abstatten / wenn sie  
 auch gleich dafür halten/ Tributum a Rege impositum esse injustum,  
 vid. Horn. de Civit. l. 2. c. 4. §. 17. v. 15. & c. 12. §. 5. v. 20. darzu ernah-  
 net selbige auch D. Luther. in Conc. super. Evang. Matth. 22. pag. 202.  
 Wir Christen sollen dem Kaiser willig und gerne geben / was sein ist: Ich/  
 spricht er / habe nichts/ habe nur 4. oder 6. Becher/ doch will ich diese be- / wo  
 es vonnöthen/gerne dahin geben. add. Osiand. ad §. 3. lib. 2. Hug. Grot.  
 de J. B. & P. obl. 2. p. m. 539.

(18.) Wünschen S. Churf. Durchl. wegen der nährlosen Zei-  
 ten mit dem Antritt Dero Landes- Regierung eine merkliche  
 Erleichterung an denen Abgaben thun zu können/ da es nicht die  
 Necessität verhinderte.

Es muß aber ein Landes- Fürst bey Auflegung derer Abgaben nicht zu viel  
 thun/ und die Unterthanen dergestalt mitnehmen/ daß ihnen kaum das liebe Le-  
 ben übrig bleibet/ vid. Boer. dec 304. n. 4. p. 175. Keller. de off. jurid. pol.  
 lib. 2. c. 8. p. m. 330. denn wenn die Unterthanen verderben/ kan der Herr von  
 ihnen nichts erwerben / und thut sich also der Fürst den größten Schaden/  
 Reinh. Condit. in Spec. fid. polit. c. 9. n. 12. Und hat Kaiser Tiberius ge-  
 sagt: Das Geld/ so mit der Unterthanen Thranen genezet sey / solte ein Herr  
 vor böse falsche Münze achten/ Baron. lib. 2. tom. 7. Will nun gleich ein Fürst  
 seine Unterthanen mit des Themistoclis Göttern/ nempe Svasione & vi ad  
 majora tributa præstanda, bringen/ so sind hergegē bey jenen zwey mächtige-  
 re Götter/ namentlich Inopia & Impossibilitas, per quos dare non liceret,  
 quæ peterentur. Speidel. in notat. jur. hist. pol. sub. voc. Hauptgeld/  
 p. 474. Wiewohl auch oftmahls nicht unschädlich seyn kan / daß dem gemei-  
 nen und Buerenmanne der Geldgiff durch die Abgaben guten Theils benom-  
 men



men wird / damit sie nicht so viel auff ihre und ihrer Kinder Hoffart / auch Schmauffereyen / davon sonderlich bey Handwercken und Bauern kein rother Tag im Calender frey / sonderlich aber auff drey vier auch acht-tägige Verlöbniße / Hochzeiten und Biersuppen wenden können / sintemahl ihre Praeleren und Pracht dem Lande kein Ansehen / sondern vielmehr bey ehrlichen und vornehmen gelehrten Personen einen Verdruß und Jalousie erwecket ; Herz gegen / wenn der Landes Fürst mit seinen Ministris und Gelehrten einen prächtigen Estat führen kan / wird solches in der ganzen Welt gerühmet. Indessen aber ist doch unser Durchleuchtigster Regent ganz anders gegen seine getreue Unterthanen gesinnet / sein Churfürstl. Herz waltet ihm vor Mitleyden / daß er bey Antritt der Chur nicht seine angebohrne Clemenz, mit Aufhebung der vielen Abgaben / zuerkennen geben / und gleich dem Kaiser Constantino M. apud Baron. tom. 31. Annal. d. h. solls gloriren kan ; Allein / die Zeit und Necessität / welche sich an kein Geseze binden / lassen es nicht zu / wie jedem genug bewußt.

(19.) Erinnern S. Churf. Durchl. Eine getreue Landschafft ißige Läuße zu betrachten / da der doppelte Krieg continuiret, die gemeine Sicherheit durch die Miliz, die Miliz aber mit Gelde erhalten / dieses aber durch die Unterthanen zusammen gebracht werden müsse.

Es muß ein Fürst sehr vorsichtig und klüglich den Lauff der Zeiten betrachten / und aus der vergangenen die künftige judiciren, Auct. in vita Henrici IV. Imp. Gregor. M. lib. 40. homil. 1. und nothwendig / zu Schutz des Vaterlandes / den Krieg continuiren ; Nam omnium mortalium consensu iustissima est belli causa, propulsare injurias, & tueri armis focos, liberos, Patriam. Ja auch bey gutem Friede nicht sicher seyn / denn es bleibet eine Stadt oder Landschafft nicht immer bey einerley Wesen / Liv. lib. Dec. 3. Weil nun hierzu Soldaten erworben und erhalten werden müssen / dieses aber ohne Beyhülffe der Abgaben nicht geschehen kan / cum nec quies sine armis, nec utrumque sine tributis haberi possit. Liv. hist. Rom. l. 1. Ja auch des Landes Macht und Stärke in der Schakung / Leo Novell. 62. bestehet / so müssen die Unterthanen solche zu tragen / sich erklären. Dieses nun zu bedencken / sind die Hochlöblichen Landstände des Churfürstenthums Sachsen mit der höchsten Bereitsheit ausgerüstet / welche sich zu ihres Landes Herrn Postu-



latis erklähren/auch als Väter des Vaterlandes / desselben elenden Zustand beherzigen werden. Besold. de Consil. polit. cap. 3. n. 1. & 2. Zumahl/da die Miliz durch die höchstnützlichliche Vorsorge des tapffern General-Feld-Marschalls/Herrn von Schönning/(welcher billich die Glorie und das Herz unserer Armée zu nennen) in einem solchen Zustande / daß man dafür zu sorgen wohl Ursache hat; Es hat ja auch dieselbe auff Heldenmüthige Conduite derer vortreflichen Herren Officirer hohes und niederes Standes bißanhero in allen Occasionen sich dergestalt erwiesen/daß jedem Untertbaner noch über das ordentliche Contingent freywillig noch etwas zu geben eine rechte Lust seyn wird. Worbey der Dreßdnischen Bestungs-Guardie, und dero vorge-setzten höchst-glimpfflichen Herren Officirer Fleiß/insonderheit die Wachsamkeit des Lobwürdigen Ober-Commendanten, Herrns von Minckwitz/ mit in Obacht zu nehmen/ und nicht zu vergessen; Sonderlich aber/wenn man das vortrefliche Commando, welches auff ergangene gnädigste Verordnung/der mit allen Helden-mäßigen Tugenden ausgezierte General, Herr Graf von Zinzendorff (den wir billich vor das Auge und rechte Hand unserer Armée halten) bißhero glücklich geführet/da der Soldat sich bloß an seinem Solde vergnügen/und im übrigen etwas darüber zu fordern sich enthalten muß/ansiehet. Ad hoc enim tributa præstamus, ut propter necessaria militi stipendium præbeatur, inquit Augustin. l. 22. contr. Faust. c. 74.

(20.) Geben S. Churf. Durchl. Einer getreuen Landschafft gnädigst zu bedencken/ daß Sie das Regiment mit alter Schulden Last antreten müssen/was vor Unkosten auff so weite Heimführung und die Leich-Bestätigung des Churfürstl. Väterlichen Körpers auffgangen/und was Sie zu Empfangung der Regalien und Lehen/zu Besoldung derer Cammer-Gerichts-Affessoren, zu täglichen Ausgaben / zu Erhaltung Dero Hoffstadt/ Leib-Guardie, Artillerie, Zeughäuser und benöthigten Fortificationen, so wohl an die Miliz wenden müssen; Dieses trüge ein Grosses/ wormit Dero Hochlöbl. Vorfahren eine getreue Landschafft und ihre Vorfahren iederzeit bezugestanden / wolten also S. Churfürstl. Durchl. anitz auch an ihnen nicht zweiffeln/sonderlich



deru hätten das gnädigste Vertrauen/ es würden / nach Beyla-  
ge sub A. das Bedürffen zur Miliz, ic. zu Auffrichtung zweyer  
Compagnien junger zum Waffentüchtiger Personen gewil-  
liget; Ingleichen mit der Land- und Tranc- auch Fleisch-Steu-  
er/ nebst denen Accisen und andern bisherigen Extraordinarien  
continuiret/ Item: Was zur Lehns- Empfängniß und Tilgung  
derer Begräbnis-Kosten/ ingleichen was in denen Beylagen sub  
B. & C. von der verordneten Cammer-Direction und Rätthen/  
auch Ober-Steuer-Einnahme behörig erinnert worden/ mit in  
die Bewilligung genommen/ auch ein solcher modus bey denen  
Collecten ergriffen werden/ wodurch nicht alles auff den armen  
Unter- und Mittel-Mann ankommen müsse.

Ein Fürst ist gleichfalls verbunden/ seiner Vorfahren Schulden zu bezahlen/  
Bald. ad l. digna vox int. C. de LL. & Canonistæ communiter ad cap.  
1. x. de Probat. Wofür sonderlich die Unterthanen mit haßten. Muß seine  
Hoffstad erhalten Pet. Lat. 3. de Repub. l. un. C. de quaest. l. 12. l. fin. C.  
de Vectigal. Castella und Bestungen bauen und erhalten/ l. 4. c. de ma-  
gistr. offic. Seine Leib-Guarden, Artillerie und Zeug-Häuser haben und  
versorgen/ vid. Tabor, in armamentar. Justinian. Ingleichen vor seine  
Armée Besoldung haben/ cui enim belli gerendi potestatem damus, ei-  
dem necesse est, ut largiamur simul omnia, sine quibus bellum aut non  
geri commode, aut componi & fini non potest. Sonderlich muß er sich  
in Bauen sehen lassen / und seiner Vorfahren Gebäude/ so entweder bereits  
vollführet / oder angefangen/ nicht wieder eingehen oder liegen lassen. Ulpian.  
l. 7. ff. de off. Procons. Vor andern hat er dahin zu sehen/ daß Seine Fürst-  
lich. Residenz sein ansehnlich und wohl gepußt sey / Cassiod. l. 7. var. ep.  
37. Wie denn einem Fürsten sehr rühmlich / wenn nebenst Unterhaltung der  
Kirchen-Gebäu/ weßwegen Kaiser Basilius sehr gelobet wird/ Europaltes  
apud Baron. tom. 10. Annal. Anno 586. seine Geburths-Stad betreckt/  
und mit seinen Gebäuden und andern Besserungen heraus schmücket. Da-  
her Kaiser Constantinus seine Geburths-Stad Drepanum stattlich erwei-  
tern; Pabst Pius aber sein Geburths-Dorff Corfinia zur Stadt machen/  
und es Pientiam nennen lassen/ ingleichen König Heinrich der IV. in Franck-  
reich



reich hat seine Geburths-Stad mit großen Fürstlichen Gebäuden geziert/und eine Universität alda angeleget. Es muß aber doch im Bauen eine gebührende Maas gehalten werden; Denn es ist eben wohl ein Mangel zu viel/ als gar nicht bauen/ zumahl da ein großer Herr in bauen sehr bezwaectet wird/ wenn nicht die Ober-Inspectores, wie dem Herrn Obristen von Kessel / und Herrn Obristen Starcken doch von Männiglich nachgerühmet wird/wachsam und zur Beförderung des Bau-Interesse allenthalben parat seyn. Hier heisst nun: *jus est regis, ut à Regno alatur & quidem Pompa regali, & ut ei regnum subministrat omnia. quæ necessaria fuerint.* Se. Churfl. Durchl. läßt auch hierinne ihre sonderbare Klugheit sehen/ daß Sie sich selbst um des Landes Nothdurfft/und was zu Erhaltung Dero Churfürstl. Estats dienet/bekümmern/worinnen Sie dem Kaiser Augusto nachtreffen/wie Tacitus l. 1. Annal. mit mehren abhandelt. Sonderlich aber agiren Sie einen allertrefflichsten Landes- und Haus-Vater/ daß Sie Dero Cammer und Ober-Steuer-Einnahme bey blühendem Vigor und Aufnehmen erhalten wissen wollen / weils diese aniso unter dem Directorio des mit ausblünder Estats-Klugheit / auch andern ungemeynen Wissenschaften ausgerüsteten Herrn von Langwitzens/ dessen unsterbliches Lob die Fama weit und breit bekant macht/jene aber unter ihres mit incomparabler und Bewunderungsvoller Experiencz versehenen Directoris, Herrns von Hoymb / und Preißwürdiger Vorsorge derer übrigen höchstlobwürdigsten Herren Cammer- und Steuer-Räthe/zum völligen Wachsthum kommen kan. Nechst diesem gezeiget auch Sr. Churfl. Durchl. zu ewigem unverbleichlichem Nachruhm / daß Sie sich derer armen Unterthanen erbarmen/ und selbige in denen Abgaben einiger massen sabelviret wissen wollen/wie nicht minder / daß Sie einen jeden mit seiner Nothdurfft gerne selbst in Gnaden hören/und die Supplications von denen armen unterthänigsten Sollicitanten mit eigener hoher Hand anzunehmen pflegen / worinnen Sie ein Nachfolger des hochlöblichen Kaisers Ferdinandi I. sind / welcher seinem Cankler / als er eine arme Wittbe / mit einer Schrift zum Kaiser nahende / abweisen wolte / dergestalt zusprach: *Ey was machet ihr; Wüden wir die Armen nicht hören in ihren Anliegen/ so wird uns GOTT wieder in unsern Nöthen nicht erhören.* Mich Sax. in Hist. Ferd. & Joh. Matth. in Orat. ejus Imp. *fun. Ita autem in vita comparatum est, ut Princeps nec subdito divite nec*



nec paupere carere queat. Dannenhero thut ein Christlicher Regent wohl/  
 daß er die Armen/welche ihr Brod nicht verdienen können/mit denen Abgaben  
 gänzlich verschonen/ L. cura 4. §. Majores de mun. Humanitatis enim  
 officium requirere, ut egenis succuratur, Valent. & Martian. agnoscere in  
 L. 12. §. 2. C. de SS. Ecclef. Die übrigen Armen aber so viel möglich bey der  
 Abforderung subleviren läßt. R. J. de Anno 1581. §. Und nachdem 26. 26.  
 Nechst diesem müssen auch die jemigen Personen und Dinge/welche sich von  
 Rechts oder Billigkeit wegen der Immunität à Tributis & collectis zu er-  
 freuen haben/ gleichfals nicht beschweret werden/ als (1.) die Edelleuthe oder  
 der Adel. Stand. Befold. c. 4. de Erario n. 20. Habent igitur, & fruun-  
 tur hac immunitate partim ex Casarea privilegio, partim ex præscripti-  
 one, partim ex Consuetudine, Gvid. Papa Decif. 384. Tiraqvel. Tract.  
 de nobil. c. 20. n. 68. Spangenberg. im Adel. Spiegel / Op. 2. l. 11. c. 19.  
 Ob nun gleich der gemeine Mann einwerffen möchte / die von Adel könten die  
 Abgaben am besten tragen / weil sie große Güter und Reichthum besäßen /  
 Es wird geantwortet / daß dieses ihrer Befreyung nichts schaden könne/  
 weil Reichthum ausdrücklich bey einem Edelmann erfordert wird / Bias apud  
 Dialog. l. 1. umb ihre Würde und Ehre zu erhalten. Bon. tract. de Nob.  
 p. 3. col. fin. Tiraq. de nob. c. 3. n. 21. quia ipsorum facta & actus ma-  
 jori ac solenniori pompa ac festivitate sunt peragendi, l. 1. C. de tut. &  
 Curat. Illust. Fritz. de nobil. conclus. 23. Hieher schicket sich wohl / was  
 Jason in l. 22. de leg. 1. und Decian. respons. 19. n. 18. v. 3. sehen: Quod  
 est Doctor sine lege, Pastor sine grege, Comes sine Comitatu, Eqves  
 sine Eqvo, Canonicus sine præbenda, id nobiles sunt sine opibus. (2.)  
 Die Professores auff Academien l. 6. ff. C. de prof. & Med lib. X. Anton.  
 Perez. ad tit. c. de Prof. & Med. n. 2. (3.) Die Doctores aller Facultäten/  
 per alleg. præced. l. add. Myns. dec. 15. R. 1. n. 37. p. m. 48 sonderlich aber  
 die Doctores der Rechten / l. un. C. de præpos. labor. Zumahl da sie dem  
 Adeld und Ritter Orden æquipariret und selber nobiles genennet werden / l. 2.  
 §. fin. ff. de excus. tut. welchen bezurechnen die Licentiaten / quia pro Do-  
 ctoribus maxime in favorabilibus habentur, Stephan. de Jurisd. l. 3. p.  
 2. c. 14. n. 98. seq. und Advocaten / deren hohes Lob exprimiret wird / in l.  
 14. C. de Adv. div. jud. J. C. J. M. Altendr. in Adv. Sax. cap. 7. fol. 125.  
 (4.) Alle Richter / Gerichts Personen und Besizer L. n. C. de Adfflor.  
 l. 4.





l. 4. l. 5. l. 14. C. de dignit. lib. XII. denen zugerechnet werden können / die Notarien, nicht allein weil sie Judices ordinarii vel Chartularii genennet werden / Marant. Spec. aur. part. 4. dist. 18. n. 3. & 4. Gail. lib. 1. obs. 1. n. 13. & ad naturam judicis proxime accedunt. Menoch. lib. 2. præf. 18. n. 1. sondern auch keine gewisse und ordentliche Einnahme haben / ingleichen à Commerciiis & negotiationibus gänzlich excludiret sind. Si autem illud quod magno labore acquirunt, iterum Principibus pro collectis solvere debeant, postremo nihil haberent, unde vitam viverent. (5) Die Soldaten / weil selbige dßfals mit denen Advocaten einerley Privilegia haben / Perez. ad tit. de Adv. div. jud. n. 3. vide sis J. C. Jung Michels Disp. sub. Præf. Excell. Dn. Schwendend. Anno 1690. Lips. habit. de offic. Auditoris. Sonderlich aber (6.) die Geistlichen / l. 5. C. de SS. Eccles. l. 2. cum auth. seq. C. de Episc. & Cler. c. non minus c. adversus x. de Immun. Eccles. Obwohl etliche darwider sind / daß sie / weil sie die besten und richtigsten Einkünfte hätten / mit denen Abgaben nicht zu verschonen / denn hat unser Heyland den Tribut erlegen müssen / warumb diese nicht auch / Ambros. ad c. 5. Luc. Zumahl / da der Jünger nicht über seinen Meister / noch der Knecht besser / als sein Herr seyn kann / Joh. 13. 16. Luc. 6. 40. Matth. 10. 24. Add. Klock. de contrib. c. 12. n. 268. (7.) Alle diejenigen / welche denen Studiis und freyen Künsten obliegen / sollen sonderlich à muneribus Personalibus, ja auch realibus, nisi extrema urgente necessitate, frey bleiben / l. 1. & 2. C. qui ætat. & profess. Rebuff. de Privil. univers. l. 1. privil. 149. (8.) Derjenige / so 12. Kinder hat / l. 24. C. de Decurion: Wenn er nicht reich / oder ein Besitzer vieler Güther ist / Menoch. cons. 1026. n. 5. Bocer. pe collect. c. 11. n. 5. (9.) Geschwängerte Jungfern / worunter ich nicht etwan solche verstehen / quæ quæstus causa aliorum libidini se venalem præbuit, vel quæ palam & passim se prostituit, i. e. Meretricem l. palam 47. in pr. & §. 1. ff. de rit. nupt. sed quæ uni tantum modo amoris causa copiam sui fecit, nicht allein darumb weil sie denen Pauperibus annummeret werden / und meist wenig in Vermögen haben / inanis autem est actio quam excludit inopia debitoris l. 6. ff. de dol. mal. sondern auch weil sie ohne das durch den Verlust ihres Jungfräulichen Kleinods genug beschweret und geplaget sind / Eset itaque contra jus naturæ, afflictionem afflicto addere, c. qui sentit de R. J. in 6to Über dß haben sie keine Güther und Vermögen / wovon sie Nutzen



ken und Fruchtneiffung haben können/Natura autem Colleatarum hæc est, ut sit onus fructuum l. 13. C. de act. empt. l. 2. C. de annon. & tribut. Endlich so sollen auch die jenigen Dinge/ welche zu erhaltung menschlichen Lebens dienen/ mit Tribut nicht beleyet werden/ Cum Tributum quod rebus ad victum pertinentibus imponitur, maxime odiosum est. Boccalin. cent. 1. raga. 35. fol. 139. Sveton. in vita Cal. c. 40. Deswegen sind dieselben vor diesen iederzeit frey gewesen. l. 5. C. de Vectig. Engelh. Th. 6.

2) Ingleichen das müßig-liegende Geld/ Mynf. Decis. 15. R. 1. n. 29. 3.) Derer Kauffleuthe Wahren/ Cravett. Conf. 497. n. 2. seqq. Allein/ dieses wäre was unbilliges/ daß die jenigen/ welche die größte Pracht und Einbildung führen/ und alles ohne diß auff die Wahren schlagen/ solche auch ihres Gefaltens vielmahl ohne einhige Noth steigern/ solten mit denen Abgaben verschonet bleiben; Drum wird es auch in Praxi nicht observiret/ vid. Menoch. Conf. 9. p. m. 91. seqq. Mev. ad jus Lub. p. 2. tit. 3. art. 2. n. 36. seqq. Jedoch werden billich verschonet derer Buchdrucker und Buchhändler Wahren/ weil derselben die Welt nicht entbehren kan/ auch dadurch die Welt in zeitlichen und ewigen Dingen perfect gemacht wird. 4.) Alles Geschmeide und andere Zierrathen/ welche bloß zur Pracht und nicht zum Nutzen dienen. R. A. zu Speyer de an. 1542. §. doch sollen 2c. Allein dieses solte auch nicht frey bleiben/ weil durch Auflegung derer Tribute der abusus abgeschafft/ das Geld sein behalten/ und hernach desto eher dem Landes-Fürsten abgeben werden kan/ Marian. de Reg. ii. ff. c. 7. fol. 265. 5.) Die Paruquen und Tragung fremder Haare soll auch vom Tribute frey seyn/ indem sie eines Theils dem Menschen einen Zierrath machen/ andern Theils aber oftmahls aus Noth getragen werden müssen/ und Sommer- auch Winters-Zeit nützlich seyn/ Sprenger. in Tr. de bon. princip. Axiom. 4. p. m. 38. Constige auch die feine Handthierung der Paruquenmacher vollends genutz ein/ welche doch zu erhalten das gemeine Wesen gleichfalls erfordert. Was aber die Einbringung derer Colleeten und Tribut anbetrifft/ so sind alle Unterthanen dieselben zu entrichten schuldig/ Bursf. 1. conf. 16. num. 31. welche nicht/ wie vorher gedacht/ sich der Immunität zu erfreuen. Si enim exceptio facit, ne liceat, ibi necesse est licere ubi non est exceptio, ait Cicero in Orat. pro Balbo, und ist zumahl tempore necessitatis niemand auszuschließen/ Necessitas namque excusat quicquid ad bonum publicum vergit,



git, indeq; & tolerabiles reddit tam ingentes & violentas exactiones Romanorum, ut ait Besold. de Aerar. c. 4. th. 1. v. 2. Stuck. cons. 25. n. 195. Es soll auch das Gesinde nicht verschonet werden / l. 4. §. 5. ff. de cens. wovon diese wohl billich auszuschlüssen / welche in ihrer Herren Ampts-Berichtungen / als Secretarien, Schreiber / Copisten / gebraucht werden / indem ihre Berichtungen dem gemeinē Wesen vortrüglich; Ja auch der sowol von Gott als der Welt hoch privilegirte geistl. Stand nicht / Robert. rer. jud. l. 2. c. 2. It. Hoff- und andere Bedienten / deren Amt nicht zu Beförderung des Regiments und gemeinen Wesens gereichet. Si enim Res periclitatur publica, omnino iustum est, ut omnes, qui sunt in Republ. succurrant, ac laboranti bono publico opem ferant. Klock. de contrib. c. 12. n. 212. Darunter doch diejenigen Unterthanen / welche Brand-Schäden oder andere grosse Unglücksfälle erlitten / nicht zuverstehen / sondern billig zuverschonen. Hingegen aber auch diejenigen / welche durch ein Privilegium der r. Abgaben besreyet / nicht zu übergehen / quia cum iniquitate conjuncta est talis immunitas. Vasq. t. 1. illustr. contr. cap. 25. n. 16. und ist der Nutz des gemeinen Wesens jedwedem Privilegio vorzuziehen / Rol. à Valle 2. cons. 76. n. 7. seqq. Bocer. de collect. c. 11. n. 50. p. 199.

Nächst diesem kan / denen vielen Rechts-Processen zu steuern / auf jede Rechtfertigung nach proportion ein ziemlicher Proceß-Zoll geleget / und von dem Kläger alsbald bey anstellung seiner Klage / von Beklagten aber nach Verlust des Processes gefordert werden / weil ein Regent dem Rechts-Gezäncke auff alle ersinnliche Weise steuern soll / denn es scheidet wohl, aber freundet nicht / Rittershus. Comm. Inst. de poen. tem litig. in pr. Und wer Unrecht nicht wehret / wenn er es thun kann / der ist eben so wohl dran schuldig / als der es ins Werk richtet / sagt Cic. 1. de offic. Ingleichen wäre nicht undienlich / auff alle Contracte, Pacta und Handlungen / so in judiciis oder von Notari- en celebrirer würden / eine gewisse Contract-Steuer zu legen / welche die Contrahenten zur Helffte tragen müsten / weil es ihnen ein schlechter Schaden / und ohne dem auff Trinckung des Leibkauffs / auch anderer Schmauseren viel gehet / also es abgebrochen / und lieber dem Fürsten zum bessern Estat oder zu Nutzen der armen Miliz gegeben werden kann / dieses alles aber melde dem Herrn im Vertrauen / ich wolte nicht gerne / daß es dieß Bauern erführen / sie möchten mir keine Supplication mehr zu machen bringen / doch was ich von

um



unterschiedenen Gerichten/ wo ich Actuarius gewesen / daß die Bauern oftmahls einen Kauff von 2. guten Schocken gehabt / und doch der Käufer der Gemeinde wohl ein halb Schock zuverkauffen geben müssen / dieses Einkommen würde ein großes austragen/ weil unter denen Bauern oftmahls ein Gut jährlich 3. 4. auch 5. mahl verkauffet wird 3.) Geist- und Weltlichen Personen/ so Amths halber und sonst von denen Abgaben immuna wäre / frey zu stellen/ ob sie jährlich dem Principi eine freywillige Donativ-Steuer erlegen wolten / weil sie oftmahls auf erlangung ihrer Beförderung ein ergiebiges spendiren/ so den Fürsten nichts hilft/ und über dis allenthalben das Fürstliche Interesse zu befördern/ Pflicht ablegen; Dieses dürfte auch was eintragen/ weil jeder den andern mit Geben übertreffen/ und sich sehen lassen würde/ in Hoffnung/ um so viel eher weiter advantage zu haben. 4) Könnte von derer Verstorbenen Vermögen nach dem Inventario eine gewisse Erbschafts-Steuer/ und zwar von jedem hundert ein gewisses dem Principi erlegt werden / welches sich fandiret in l. fin. C. de edict. div. Hadr. toll. add. Sturm. de bell. Turcic. fol. 147. seqq. und wäre von denen ab intestato succedirenden Erben eine einfache/ von denen instituirten aber eine doppelte zu fordern/ welches ihnen ein schlechter Schade seyn wird/ da sie ohne dem oftmahls viel auff kostbare Begräbnisse/ wenns gleich Personen von geringer Condition, auch sogenannte Leid-Essen und Inventirungs-Schmäusse wenden.. Alldieweil auch 5.) kein gerechterer Tribut kan erdacht werden/ als womit der Luxus belegt wird, Parthen. litig. l. 4. c. ii. n. 15. als wäre was höchstnöthiges/ daß 1) Derjenige/ dem von Rechts wegen das Wassen- und Degen-Tragen nicht erlaubt/ oder von Alters wegen ihm noch nicht anständig/ einen ziemlichen Tribut erlegen müste/ sonst wird man keinen Unterscheid unter einem Handwergs-Purschen und Studenten/ unter den Schreiber-Jungen und Copisten oder Schreibern/ und unter einem Stall-Jungen oder Laqveyen zu machen wissen. 2) Daß fremde und ausländische Tücher und Wahren/ wenn solche einer / dem es Standes/ Gelehrsamkeit und Kunst halben nicht zustehet/ tragen will / Item, alle seidene/ taffende und dergleichen Zeuge/ auch Rauchwerck/ worein sich derer gemeinen Handwergs-Leute Weiber und Töchter kleideten/ hauptsächlich mit beschweret würden/ conf. Boccac. cent. 1. raga. 6. fol. 34. weil vielmahl eines Edelmanns/ vornehmen Rechtsgelehrten/ auch Rathsverwandten/ und etwa eines Schmiedes oder andern Handwerckers Tochter/ in Klei-

E

den



dern nicht zu unterscheiden/wenn nicht die Geberden und Gesichte den Unterscheid macheten/da doch einem solchen geringen Mädel ein Meselan-Rock/die Elle vor 21 Pf. besser anstünde. 3) Könten alle Manns- und Weibs-Personen/ denen es nicht gebührete/diejenigen Kleider/welche sie über ihren Stand/ und ouffer demjenigen/so zu Bedeckung ihres Leibes ihnen rechtmäßig gewidmet/ anschaffen und tragen/ mit einem starcken Tribute beschweret werden/ weil solchen geringen Leuten mehr als ein Kleid nichts nütze/ und nur durch übrige Hoffart der Höchste erkühnet/ Standes- und andere wackere Persohnen oftmahls in Gutes-Häusern oder bey Ehren-Gelacken verdrüsslich gemachet/ solchen Leuten aber dadurch in ihrer Nahrung der grösste Schade zugezogen/ und ihr Bißgen Vermögen verringert wird. Doch bin ich gewiß/ he solche Mädel die Hoffarth einstelleten/sie würden es eher auff allen Orthen zu verdienen suchen/das sie den Tribut erlegen könten; Indessen hätten doch die übrigen Standes- und andere wackere Persohnen den Vortheil und Revange, daß sie frey prangen/jene aber nichts tragen dürfften/ wenn sie nicht so und so viel der Obrigkeit erlegten. Denn die Kleider-Tracht gänzlich zu verbiethen/ächte ich dahero nicht rathsam/weiln die Commercias geschmälert würden/publice autem est privatim interest, Commercias inter populos conservari. Knipschild. de jurib. civit. Imper. l. 2. c. 18. n. 21. 4) Wie nicht weniger könte auff alles Geschmeide und dessen Pracht eine Abgabe kommen/ massen vielmals die Weiber und Töchter von schlechter Condition an denen breiten Ketten und gebogenen Ducaten erwürgen möchten/ die Hände von Armbändern und Perlen aber ihnen so schwer/ als wenn sie lange nicht geschöpffet; Um die Brust sieht es von Craffen und Vorsteck-Schleiffen aus/als wie eine Jubeliet-Bude in der Messe/ da doch die Hälse vielmals sonst gelbe genug aussehen. Und bringet diese Pracht keinen Nutzen/ sondern nur armen Freyern den Korb zu wegen/wenn sie nicht solche Sachen anschaffen können/ ja es stecket oftmahls das ganze Nahrungs-Capital im Geschmeide/ und hat der Mann von dessen Anschaffung zum Profit, daß nach Absterben der Frauen die nächsten Anverwandten ihm alles wegnehmen/ woraus lauter Prozesse, Zanck/ Zwietracht/ja oft Mord und Todschlag entstehet/ dahero dieser Giff durch einen praven mit Tribut vermischten Gegen-Giff am besten zu dämpfen. 5) Befördern den Luxum gewaltig die kostbaren und langwierigen Hochzeiten und Kindtauffen/machen dadurch wahrhafftig viele in Armuth gebracht/ auch



auch gar vom Fressen abgeschreckt werden/ ja/ es entstehen daraus viele Ehe- und Schwängerungs-Processse, indem sich/ aus Mangelung der Hochzeit- Kosten/ die Leute mit einander schleppen/ vermischen/ und einander überdrüssig werden/ auch sich oftmahls wieder eigenmächtig von einander sondern. Wie mancher Mann muß schon vor das Kindtauffen/ und wo er die Kosten hernehmen will/ sorgen/ wenn foetus in utero noch nicht inanimatus ist? Wie mancher gäbe gern einen Tauf-Zeugen ab / wenn er nicht die alten Thaler / (welche er doch bey denen Münz-Pächtern auffstheuerste anwenden kan) hergeben müste/ welches Eingebinde doch kein einzig Fundament hat. Auf dieses alles nun wäre ein gewaltiger Tribut zu setzen/ damit solch Fressen un- Sauffen/ und consequenter auch die Hochzeit- und Pathen- Verehrungen eingestellt blieben. Und ist viel besser/ die neuen Eheleute geben etwas dem Fürsten/ als daß sie manchen wohl zum Verdruß zum Hochzeit- Schmauffe einladen lassen.

6) Auf die Gebrauchung der Seiger und Spielleuthe/ sonderlich bey Hochzeiten und in denen Schenck- Häusern/ wäre ein Tribut zu legen/ weil sie manchem das Geld aus dem Beutel fiedeln / und Schuback-weise nach Hause tragen/ welches doch die Obrigkeit mit Soldaten nicht rauff exequiren kan; Was vor unzüchtige Handlungen vielmahls bey dem Tanze geschlossen werden/ auch wie dadurch/ sonderlich von denen Bauern/ der Sabbath entheiligt wird/ ist mehr als zu bekandt.

7) Denen Exercitien- und Sprachmeistern / (außer welche bey Hofe angenommen sind) wäre auch nöthig ein Tribut anzufagen/ weil sie ein grosses Geld an sich bringen/ und doch keinen Nutzen schaffen/ sondern verursachen / daß mancher dergleichen Dinge anfängt / dem es Standes halben nicht zukömmt/ oder der das Geld darzu borgen muß / ja seine übrige Profession und Studia an den Nagel hängt/ und wohl drauff troht / wenn er Französisch und Italiänisch/ und auch prav tanzen und fechten könte/ so müste er accommodiret und ein Staats- Mann werden/ wenn er gleich keinen teutschen Brief machen kan/ da doch die teutsche Sprache nicht allein jenen an Alterthum/ sondern auch an Pracht/ Bürden/ Beweglichkeit und lieblicher Artz weit vorzuziehen. Und hat Kaiser Friedrich der I. als Pabst Alexander der III. zu Benedig in seiner Sprache eine Oration gehalten/ dennoch lieber teutsch geantwortet/ ohngeacht er andere Sprachen verstanden / dadurch er denn die Aechtbarkeit seiner Mutter- Sprache genugsam zu verstehen gegeben/ Lehmann in der Speyer. Chron. lib. 5. cap. 56. Man bedencke auch dieses:

E 2

Ein



Ein armer Schul-Lehrer muß die ganze Woche durch vor 2. oder/ wenns hoch kömmt) 3. oder 4. Groschen/ die Jugend in denen zu ewigen und zeitlichen Wohlergehen gereichenden Dingen unterrichten/ und ein Sprachmeister be- kömmt von einer einzigen Person täglich eine Stunde zu informiren/ wöchent- lich 12. bis 16. Groschen. Was Tanzen und Fechten vor Nutzen habe/ wissen viel gelehrte Scribenten. Entlich könte auch eine gewisse Interest- Steuer von allen ausgeliehenen Capitalien denen hundertten nach gefordert werden/ weil davon der größte Nutzen in dem gemeinen Wesen gesucht wird/ *Collecta autem sunt onus fructuum, l. 13. ff. de impens. in res dot. fact.* Es würde mancher mehr denen Studiis und freyen Künsten obliegen/ und seine herrliche dona nicht vergraben seyn lassen/ wenn er sich nicht auff seine Interessen v. r- lassen könte; Daher schadet einem solchen Capital-Ausleiher wenig/ wenn er von jedem hundert dem Fürsten einen Thaler oder mehr abstattete. Doch soll dieses alles ohne einhige Affecten gesagt seyn/ und darff derjenige nicht böse werden/ den es angehet/ zumahl da ich es aus denen Rechten/ welche ich nicht gemacht/ behauptet; Behüte mich ja Gott vor eines einigen Menschen Feindschafft/ weil ein einziger calumniantischer Vogel einem Haupt überflüssig zu thun machen kan. Dem Herrn aber melde dieses alles im Vertrauen/ und wende mich nun wieder zum Inhalt der gnädigsten Proposition.

(21.) Stellen Se. Churf. Durchl. Drittens E. getreuen Landschafft vor/ in was vor Zerrüttung das Münzwesen/ zum Schaden des Landes und besorgenden Ruin der Commercien, gerathen/ daher Dieselbe/ weil *periculum in mora*, das Werk überlegen/ und was über die bisher ausgelassene Patenta und Mandata noch zu beobachten/ oder zu verbessern/ in fleißige de- liberation ziehen/ und ohnver säumet der Zeit ihr gehorsamstes Gutachten erstatten solle.

Gleichwie einem Fürsten obliegt/ allen Schaden des gemeinen Wesens zu hindern/ also soll er sonderlich gute auffsieht haben/ damit jederzeit gerecht tüch- tige Münze im Schwange gehen möge/ und man nicht quaruliren dürffe:

Quando boni nummi vadunt,  
Statim hos igni tradunt:  
Sicque manet pagamentum,

Scorea



Scorea & non argentum,  
Sic confundunt mundum totum,  
Istud undiqve est notum.

Add. Luther. 2. c. 10. n. 63. Und hat Philippus Melancthon schon zu seiner Zeit oft zu sagen pflegen: Es würde der Welt noch an dreyen dingen sehr mangeln/ an Holtz/ an guter Münze/ und an treuen Freunden. Sondern/ weil die diminutio Moneta dem gemeinen Wesen eine rechte Pest und Krankheit ist/ Imp. Leo in Novell. 52. Et nulla clades, nulla pestilentia, nec mortalitas, nec non hostes, totam terram rapinis incendiisque devastantes magis populo Dei nocent, quam frequens mutatio & pejoratio nummi. Quod Ducis Boleslai dictum ex lib. 1. Chron. Cosmæ Pragens. refertur. So soll ein Fürst auff alle ersinnliche Urthallen Ripper und Wipperischen Land. Dieben/ die umb schändlichen Gewinn aus der Münze profit suchen/ steuern; Inmaßen schon vorlängst der gewesene Reichs Pfennig-Meister/ Zacharias Weizkopfer/ in seinem Münz-Bedencken geklaget; daß viel grössere Kaufmannschafft und Gewerb mit den Münzen als Wahren sey. Welches aber großen Schaden verursachet/ wie an denen vereinigten Niederlanden zu sehen/ davon Emanuel Meteran. l. 14. Annal. Belgicor. lib. 37. schreibet. Add. Bodin. lib. 6. de Rep. c. 3. Ventur. de Valent. lib. 1. Parthen. litig. c. 13. n. 18. Marian. lib. 3. de reg. Inst. c. 8. Weßwegen S. Churfl. Durchl. gnädigste Landes. Väterliche Vorsorge zu loben/ es an Worten gebriecht; Daß sie auch die schädliche Münz-Pest von ihrer armen Unterthanen Halse abgewelket wissen wollen/ wodurch sie an Tag legen/ daß Sie aus dem Vergötterten Geblütthe derer allertrefflichsten Fürsten des Hauses Sachsen entsprossen/ welche iederzelt gute Münze zu prägen und zuerhalten eine von ihren größten Sorgen seyn lassen/ wie mit mehren davon zeuget Ziegler. in Tract. de Jurib. Maj. lib. 1. cap. 49. n. 13.

(22.) Endlich wollen S. Churfl. Durchl. E. getreuen Landschafft Bedencken erwarten/ welcher gestalt der eingerißene Luxus zu compesciren und in gebührende Schranken zu setzen.

Ich muß zwar zum Schlusse noch bekennen/ daß S. Churfl. Durchl. ein rechter Spiegel der Regenten und Ausbund aller jemahls Welberühmte gelebten Fürsten sind/ daß Sie ihr wachsammes Churfürsten-Auge auff alles/ was



dem Lande nutz und schädlich / und also auf Abschaffung des ohne Unterscheid eingerissenen Luxus werffen. Allein hierbey etwas / wie vorher / zu erinnern / trage nicht unbilliges Bedencken / theils weil ich mich bey dem jenigen / was Einer von Gott mit hohen Gaben und Verstande ausgerüsteten Landes / Versammlung aufgetragen / etwas zu contribuiren / allzumüchtig befinde / und dem jenigen selbst vor eine Thorheit auslege / wer in solchen wichtigen Dingen / so des ganzen Landes Häuptern zuerörtern nach Gelegenheit der Zeit zu schwer fallen / seine Meinung sine fundamento sagen will / theils weil mich die Vestigia ungleicher Judiciorum, die ich bereits disfalls über den de Comitii Provincialibus in Druck heraus gekommenen Tractat, und darbey eben dieses Puncts halber angehängtes Bedencken des Herrn von Glieffenhausen vielfältig von Hohen und Niedern / Haar / Berg / anstehend / hören müssen / abschrecken / daher ich es hierbey bewenden lasse / mit Bitte / der gütige Lesermolle alles zum besten / was ich hier auf guter Freunde Begehren angeführet / ausdeuten / und mir eine gütige Censur mittheilen ; Gelehrter Leute billigen Judicio unterwerffe ich mich / weil ich noch alle tage / ja bis in die Grube zu lernen / mich euserst bemühe / auch gegen selbige mit der allerhöchsten Eil / und daß ich Weitläufigkeit vermeiden wollen / mich entschuldigen kann. Allein der Brutale ohnverständige Momus und Tadler wird an mir wenig Ehre erlangen / oder mir schaden können / weil ich seine Censur eines nichtigen Hundes Bellen gleich achte / und nach meinem Symbolo Mir gar nichts vor übel halte.

Gutachten  
über den  
Tractat de  
Comitiis  
Provincia-  
libus, und  
darbey an-  
gefügte Klei-  
der Ord-  
nung.

Nächst diesem und  
Zum (2.) begehret Mons. Sincerus mein Gutachten / über den heraus gekommenen gründlichen Bericht de Comitii Provincialibus von Land. Täggen / nebst dem darbey befindlichen Bedencken von der Kleider - Tracht / und wie solche hinforth anzustellen / betreffend ; Ob ich nun wohl nicht gewohnet / anderer Leute Sachen zu tadeln / welches gar ein leichtes / und eher zu thun / als daß mancher imitiren kann / zumahl da der gute Herr Author schon solche grobe und abscheuliche Censuren leiden müssen / daß michs selber dauert ; Dennoch aber / und weil er auch die Studenten und Künstler so übel darinnen tractiret / so will ich dem Herrn / jedoch sub rosa, & citra animum injuriandi, wie auch mit Protestation, daß es nicht etwa Ehre zu erjagen angesehen sey / weil ich meine Unwürdigkeit / auch daß ich nichts wisse / sondern alles andern überlassen müsse / gar gerne gestehe / über diß auch ein Author manchmahl aus  
Affe-



56

( )

Affecten, offtmahl aus Hochmuth der Sachen zu viel / auch ohnmöglich allen recht thun und gefallen kan. Ingleichen ist mir der Herr Authör und sein Adelig Geschlecht weder aus denen Wapen noch Adels Büchern / weniger von Person bekandt / sondern muß ein nagel-neuer von Adel seyn / daher um so viel desto weniger einige Affecten von mir gegen ihn zu präsumiren. Diesem nach erinnere ich in genere bey gemeldtem Tractätgen / daß ich des Herrn Authöris Endzweck / warum er solches geschrieben und E. höchstlöblichen Landschafft dediciret / welche doch vor allen Dingen bey jedem Vorhaben apert seyn muß / nicht finden kan; Denn was er von Land-Tägen anführet / ist denen Herren Land-Ständen / ja allen Unterthanen zur gnüge und besser Bestand / weil deren schon etliche Hundert Jahr gehalten worden / es hat auch der vortrefliche D. Frizsch / und andere mehr / diese Materie vorlängst der Welt bekant gemacht. Was aber den Vorschlag der Kleider-Ordnung betrifft / darzu ist die höchsterleuchtete Landschafft / und nicht er / befehlet / welche die Sache reifer überlegen / und keines ohne Befehl allzuzeitig niedergesessenen Deputirten Vorschläge darzu brauchen wird; Es muß der Herr Authör gewiß nicht gewußt haben / daß sein Bedencken bereits schon an andern Höfen an Tag gegeben / und die Urheber grausam damit ausgelachet worden. Will er aber sich damit entschuldigen / daß ein jeder dem Vaterlande mit Rath und That beyzuspringen schuldig / in provinciali 3. §. ult. de oper. nov. nunciat. So ist doch solches nur von möglichem und practicablen Rathschlägen zu verstehen / und gieng noch hin / wenn er sein Bedencken dahin gerichtet / wie die Kleider-Pracht abzuschaffen; Allein so lästet er geschehen / daß solche fortgesetzt werde / wenn nur jeder ein Zeichen seines Standes trüge. Gleich igo fällt mir ein / ob der Finis etwa dieser ist / weil er bey gegenwärtigem Land-Tage nicht im Verohn seyn / und deliberiren helfen darf / sintemahl / meines Wissens / keiserlicher vortreflicher Land-Adel keinen / so nicht zum wenigsten bis ins fünffte Glied Adelligen Geschlechts / und Ritter-Gülther hat / bey Land-Tägen unter sich leyden / so will er doch mit der Feder präsent seyn / und seine Capacität sehen lassen / oder vielleicht will er seinen Adel mit der Feder fortführen und erhalten / gleich jenem Müller / so sich Adeln lassen / ein Stück von seinem Mühlsteine / an statt des Adelligen Wapens / in den Ring setzen lassen / und wie er darum gefragt worden / zur Antwort geben: Die Mühle machte / daß er seinen Adel fortsetzen und erhalten könnte / sonst hätte er lange wiet er umsetzen /



tein/und seine Dieberey (das Mahlen meynende) müssen wieder treiben. Denn  
 daß der Herr Author es etwan/eine Verehrung zu gewiannen / gethan haben  
 sollte/glaube ich nicht/weil seine Generosität allzusehr aus seinen Schriften  
 herfür leuchtet. In Summa, der Finis mag seyn welcher es will/zum wenig-  
 sten kan ich selbigen nicht finden / lobte also einen Arkt-Zettel / der weist mir  
 doch noch zum wenigsten/worzu man die Wahre gebrauchen soll. In specie  
 muß ich doch auch *salvo rectius sententium iudicio*, meine Erinnerung  
 anführen/ Und zwar 1.) wieder die Rubric, daß selbige *de Comitibus pro-*  
*vincialibus in genere* redet / da doch in Albo nur von denen Sächsischen  
 Land-Tags Ceremonien gehandelt wird / da nun diese/als das principale/  
 nichts taug/ kan die ganze Materie, als das Accessorium, nicht bestehen; Es  
 könnte denn der Herr Author beybringen/daß auff anderer Fürsten und Stän-  
 de Land-Tagen eben also procediret würde/ welches ihm aber unmöglich ist/  
 weil in der Lausnitz und Schlessen/wie ich selbst observiret/ ein ganz anderer  
 modus auf denen Comitibus gehalten wird. 2) Ist der Ursprung der Land-  
 Täge übel bewiesen/und redet Herr Author zu general, wenn er selbigen der  
 gütigen Natur zuschreibet/von welcher freylich alle Wissenschaften ihren Ubr-  
 sprung haben/selbige lehret auch dem Herrn Authori Lust zu schöpfen/da-  
 mit er nicht ersticke. Er hätte aber in specie erwehnen sollen/daß solche *ex ju-*  
*re gentium* introduciret/ *quia fundamentum ejus est communis neces-*  
*sitas & utilitas*; Ingleichen wenn und zu welcher Zeit/auch wer sie angefan-  
 gen/so hätte er seiner Question beym I. Cap. ein Gnügen gethan; Nam ge-  
 neraliter dicta solent esse obscura, & quæ in specie non attinguntur,  
 videntur neglecta. 3) Ist auch grausam gestolpert/ daß der Herr Author  
 spricht: Es sey dasjenige / so auff eines Fürsten Land-Tage geschlossen wor-  
 den/nirgends als in dessen Territorio gültig / und außershalb pro Lege nicht  
 zu achten/da doch die *Leges Provinciales* auch in Camera imperii observi-  
 ret werden/sonderlich in *causis ex illo loco provenientiibus*. *Ordin. Cam.*  
*P. 1. tit. 13. §. 1. tit. 57. in pr. Knichen. de jur. territ. cap. 1. n. 1350.* 4.)  
 Die gemachte Definition Cap. 2. wird durch die letzten Worte verdunckelt/  
 welche wiederum allzugeneral sind. 5) Ist in der Antwort 2. Cap. abermahl  
 mehr gemeldet/ als in der Frage enthalten/ weil Herr Author §. 3. zugleich  
 tractiret/wenn und wie offte ein Herr Land-Tage halten solle. 6) Ist eine  
 Contradiction, wenn Hr. Author §. 3. sagt: Er solle in Fällen des gesambten  
 Landes



Landes Wohlfarth betreffende/der Landtschafft Gutachten einholen/ und doch die zu solchem Zweckten führende Consilia zu secretiren. (7.) Das Simile von des Candauli nackchter Gemahlin reimet sich/ wie eine Faust auff ein Auge; Zuvorher spricht Herr Author: Die Offenbahrung geheimer Staats-Arcanorum pflegte offters vielfältige Behinderungen und schädliche Emulationes zu erwecken/ und hernach kömmt er mit dem Gleichnisse von Zeigung der nackchten Königin drein gehincket; Es läffet sich ja nicht von Staats-Geheimnissen auff eine nackchte schöne Frau argumentiren/ und diese mit jenen vergleichen. (8.) Der 4. S. d. c. läßt sich auch hier nicht einbringen/ weil ja nicht/ wie die Abgaben einzubringen? Item ob die Unterthanen darzu murren sollen oder nicht? gefragt/ sondern was und wie vielerley die Land-Täge seyn. Wolte gleich geantwortet werden: Es wäre zu explication und Erleuterung der Description angesehen/ so ist nicht ein jota von denen Steuern darinnen gedacht/ sondern alsbald nach derselben erinnert worden/ daß nicht allezeit der Steuern/ sondern anderer wichtigen Ursachen halben die Land-Täge ausgeschrieben würden. (9.) Theilet Herr Author die Land-Tags-Concilia auch in Stataria, und weiß doch keine gewisse Zeit anzugeben oder seine division mit einem Exemplo zu illustriren/ denn das Gleichniß von denen zehen Eräisen gehöret zum Reichs-Conventen/ da hergegen hier ausdrücklich von Land-Tags-Conciliis die Reden. (10.) Beym 3. cap. S. 2. giebet Herr Author nur dreyerley Sorten der Land-Stände an/ und läffet die Herren Grafen aussen/ gleichwohl nennet er sie folgendes/ daß die Stiffts-Canonici und Universitäten mit denen Grafen und Freyherrn eine sonderliche Session hätten/ welches letztere doch (11.) auch der Wahrheit zuwider/ maßen die Universitäten ganz in einem besondern Gemache ihre Deliberationes haben/ auch ihre Schrifften absonderlich übergeben. (12.) Vergisset er die Städte gleich der Ritterschafft in Engen- und Weiten-Ausschuß Städte einzutheilen/ (13.) Ist der an denen Thüren ange machte Zeddul nicht allemal viereckicht/ sondern mehr länglicht/ rund. Noch weniger ist (14.) die Überschrift also/ wie sie Herr Author machet/ sondern nur diese: Enger oder Weiter Ausschuß von der Ritterschafft. (15.) Nechst diesen ist ein gröblich Versehen/ daß Herr Author die allgemeine Hochlöbliche Ritterschafft und Städte gar vergessen/ so nach denen Eräisen eingetheilet/ und wiederumb ihre absonderliche Gemächer haben/ daher er den Tractat mit

§

mit



mit gutem Gewissen einen eigentlichen Bericht nicht nennen können. (16.)  
 Das 4. Caput, wenn die Land-Tage gehalten werden/contradiciret dem  
 2. cap. §. 2. allwo stehet/der Author wolle sich nicht unterfangen/zu urtheilen/  
 wenn und wie oft ein Landes-Fürst seine Stände convociren solle? (17.)  
 beyin 5. cap. Ist wider die Wahrheit, daß die Proposition rein umbge-  
 schrieben/aber nicht unterschrieben noch versiegelt würde; Herr Author belie-  
 be nur nachzufragen/ er wird das contrarium erfahren. (18.) §. 2. wird  
 megiert, daß der Landes-Fürst alle mahl der Proposition Verfühlich bey-  
 wohne/ weil solche auch oftmahls in dessen Abwesen geschiehet. (19.) Auch  
 wird nicht die Proposition durch den Cammer-Secretarium/ sondern durch  
 den Geheimden Cammer-Secretarium, auch oftmahls durch den Reichs-  
 Secretarium abgelesen. (20.) Das übrige Anführen ist Weltbekant/ und  
 hat es Herr Author nur schinschreiben dürfen/welches aber besser einer ge-  
 ringen Person/als einem von Adel angestanden. Nun komme ich auff's 6te  
 Caput und den 2ten §. die Kleider-Tracht betreffend/ dieser läßt sich anfäng-  
 lich gar fein hören/ zumahl was die Hoffarth der gemeinen Leute betrifft/ und  
 daß solches denen Verfühnen von Stand und Conduite Verdriehligkeit ver-  
 ursache/ wenn sie von jenen weiter nicht/ als dem bloßen Titul unterschieden.  
 Allein wie Blut-schlecht räumet sich doch der darauff kommende Vorschlag/  
 §. 4. denn daran nicht beysammen stehen: der gemeine Pöbel soll denen  
 Standes-Personen nicht gleich gehen/ und doch soll einem ieden/wie seitheroz  
 geschehen/was er bezahlen könnte/zu tragen verstattet werden/wiewohl iezo sehr  
 ich auch diese Limitation darbey/wenn ein ieder zu förderst ein gewiß Zeichen  
 seines Standes resp. auff der Brust oder auf dem Ermel trägt/ (Nemedeich/  
 oder ich fresse dich/) wo sind sodann solcher Gestalt die Verfühnen wieder an-  
 ders/als ratione des Tituls unterschieden? wer wird denn aus dem Ziehen  
 den Unterscheid judiciren können? Es müßten denn jedes Standes und Hand-  
 wercks Merckmahl in Kupffer gestochen/und allen Leuten ein Exemplar da-  
 von zugestellet werden/damit man selbiges auff der Gassen/ und wenn einem  
 jemand begegnet/ heraus ziehen/ und wissen könne/ wer die Person sey/  
 Allein/ dieses käme eben so ungereimt heraus/ als obiger Vorschlag; Ich  
 möchte mich frantz sinnen/ wo der Herr Author diese Invention muß her-  
 genommen haben/ ob sie aus Egypten herrühret/ da die Häufer des herum-  
 gehenden Bürg-Engels halben gezeichnet werden müssen; Oder ob ihm die  
 Hi



Historie von jener Jungfer / welche ein Creuze auff ihre Schürze gesticket /  
damit sie / ihrem Vorgeben nach / der Teuffel darunter nicht anfechten solle /  
Anleitung darzu gegeben; Ober aber rühret die Invention von hiesiger  
Contagion her / da vornehmer Leute Hunde ein gewiß Zeichen bekamen / ge-  
meine Leute aber vor ihre eines lösen mußten / wenn sie nicht weggenommen  
werden sollten. In Summa: Ich kan den Ursprung nicht finden; Dieses  
sehe ich wohl / daß es sich nicht practiciren läßt. Man dencke nur / der  
hochpreißliche Adel und Gelehrte sollen / dem Pöbel zu Gefallen / Signa tra-  
gen / da man doch schon aus dem Ansehen und Geberden den Unterscheid fin-  
den kan / ja es machen auch solchen die Lacqveyen und Herren-Diener in  
ihren Livereyen; Denn dieses ist gleichwohl noch nicht auffkommen / daß  
ein hochmüthiger Brod-Becke seine Knechte hinter sich hertreten läßt; Da  
auch gleich solcher Leute Kinder alle sonst Leibes-anständige Exercitia ler-  
nen / so kömmt es doch gezwungen und lächerlich heraus / weil ihnen ihr Hand-  
wergs-Zeug doch immer anhängt / zumahl / wenn die Magd kömmt / und schrei-  
et: Jungfer / es will jemand was haben / verkauft! Oder: Jungfer / gebet  
Huffnagel raus. Nur dem Herrn Authori die übele Praxis seines Vor-  
schlages zu weisen / will ich etliche Exempel anführen: Befehl / daß der Hoch-  
geschickte Adel ihr Wapen / welches sie bisher nur an denen Carossen gehabt  
am Leibe tragen wolten / darunter sind nun etliche vornehme Häuser / so einen  
Farrenkopff führen / un ein Fleischer trüge Handwerks halben auch dergleichen  
signa, was wäre da vor ein Unterscheid? was gilts man wird antworten: Man  
sehe doch wohl / was ein Herr von Adel / und ein Fleischer wäre. Es ist wahr! da  
manns nun aber aus der Person judiciren kan / darff es keines Zeichens.  
Weiter / wenn ein Doctor ein Goldenes oder Silbernes Creuz tragen soll / wie  
unterscheidet man denn von ihm die Herren Ritter / welche dieses Signum nach  
Gelegenheit des Ordens führen / oder soll er eine Blume tragen / dürffte man  
ihn vor einen Gärtner ansehen. Ingleichen wenn ein Zimmerman ein Beil  
zum Zeichen / und ein Fleischer / ein Müller / und Holz-Speller bediente sich  
dessen auch / wer wüßte denn den Unterscheid unter ihnen / anderer Gleichnisse  
mehr / wegen Weitläufftigkeit / zugeschweigen / wie aber / wenn die Hand-  
wercksleute nun endlich ein Zeichen auff dem Ermel trügen / und nehmen ihre  
seidene und andere Mäntel drüber / daß man es nicht sehen könnte / was mach-  
te als denn den Unterscheid zwischen ihnen und einem Raths-Verwandten /





und dergleichen wackern Leuten. In Summa, es geth nicht an! Nechst diesem hätte Herr Author seinen Vorschlag besser illustriren/ und nicht erst/ wie er anzustellen und auszumachen/ andern überlassen sollen. E. g. Er hat nicht benahmet/ was ein Müßiggänger tragen/ ob er Blau/ Grün/ oder Geel ausgestaffirt seyn soll. Jedoch will ich dem Herrn Authori einen guten Vorschlag thun/ wie seine Erfindung zur observanz zu bringen: Er beliebe mit tragung eines Zeichens anzufangen/ siehet es hübsch/ die Leute werden ihm die mode bald nachahmen/ ja die Handwerker werden es thun/ und solten sie nur Zeichen von Tuche tragen; Man kan es daraus abnehmen/ da die Silbernen Beinschnallen und einfassung der großen Hüfte mit Gold und Silber auffnahme/ lieffen geringe Leute sich dergleichen von Tuche und Seide machen/ und die Hüfte zum wenigsten mit einer Flohr-Schnur einfassen; Will er diesen Vorschlag nicht eingehen/ gemahnet er mich/ wie jener Kriegs-Mann/ welcher einen Vorschlag thäte/ daß man nicht mehr die Bestungen-Stücken/ und das Volk so auffopern möchte/ sondern man solte große Blasebälge machen/ und die Regimentter Compagnien weise hinein setzen/ auch also über die Mauer in die Stadt blasen; Da er aber nicht den Anfang machen/ in dem Blasebalg kriechen/ und die Probe selbst an sich wolte thun lassen/ wurde sein Vorschlag auch nicht attendiret/ sondern er nur damit verspottet. Endlich hätte Herr Author auch keinen guten Hochzeit- oder Grabe-Bitter abgegeben/ sondern würde grausame Jalousie erwecket haben/ daß er die Professiones so übel zu unterscheiden und zu lociren weiß. Es sind ja die Mahler vornehme Künstler/ und also mit nichten einem Schneider gleich zu achten/ oder in einen Orth zu setzen; (wiewohl auch dieses Handwerk eines vom den besten/ und allen andern/ so nicht unentwählich/ vorzuziehen/) Ist dem Herrn Authori nicht bewust/ daß die Mahler und diesem gleichen/ treffliche Professiones, nemlich die Gepräg-Wappen- und Kupffer-Stecher/ auch Bildhauer in jure von allen Oneribus, tam ordinariis, quam extraordinariis, befreuet seyn. Ist ihm nicht bewust/ wie hoch kurzit hohe Potentaten diese Künstler estimiret/ so gar/ daß auch der Mahler Appelles nach seinem Tode vom Könige Agesilao beweinet worden/ wie kann er sie denn so gering schätzen/ daß er ihnen auch nicht eine Veste mit Gold und Silber zutragen erlauben will/ da ihnen doch in allen Kleider-Ordnungen eine Prærogativ vor andern gelassen wird. Herr Author hat sich dem



Demnach wohl vorzusehen / daß sie ihn nicht abbilden / sie können es sonstens  
 maßen jener Mahler den Teuffel so heßlich gemahlet / daß es ihn selbst verros-  
 sen / in dem er nicht so arg aussehe / als ihn der Mahler abgebildet. Weil auch  
 Herr Author sich selbst keine Mode erwehlet / dürfften sie ihn abmahlen / wie  
 jenen Deutschen / dem sie nackend ein Stück Tuch unter den Armen gaben /  
 sich nach Gefallen darein zu kleiden. Wer wolte nechst diesem doch denen  
 vortr. flichen Kunstverwandten der Buchdruckerey schöne Kleider zu tragen  
 verwehren / da sie von so vielen Kaisern und Königen mit den trefflichsten Privi-  
 legiis begnadiget / ja von Kaiser Friderico ihnen gar der Greiff und Urtler zum  
 W. ppen zu führen gegeben worden; Sie sind ja die Erhalter gelehrter  
 Schrifften / wie der theure JCtus, CarpzoV, vielfältig bekennet / daß er Gott  
 und denen Buchdruckern zu danken / was er sey. Siehet also Herr Author.  
 wie übel ers versehen / daß er Künstler so gering schätzen thut. Noch schlim-  
 mer macht er es / daß er denen Studiosis, so keine von Adel / denen Teutschen  
 Schreibern gleich schätzt / und ihnen auch eine Mode vorschreiben will / da  
 doch solches der Landes Herr nicht thut / daß er diesen Cherubinen, woran  
 der Höchste Gott und Menschen ihre Lust sehen / Kleidung nach Gefallen zu  
 gebrauchen verbiethen solte / der gute Herr Author muß den Statum Aca-  
 demicum nicht wissen / daß daselbst ein Studente so viel als der andere gilt /  
 wie denn der Imperator selbst keinen Unterscheid machet / sondern sie in gene-  
 re Nobiles nennet / in dem der rechte Adel seine Gestalt und Abbildung nicht  
 eben aus Fleisch und Blut / sondern aus der Seelen Krafft bekömmt. Ale-  
 xandrin. apud Baron. tom. 8. Annal. an. 620. Ja es kan Kaiserl. Maj.  
 in einem Tage viel Edelleute machen / oder in vielen Jahren keinen Studen-  
 ten / wie jener vortr. fliche Kaiser selbst bekennet / weswegen er es bey Zeiten der  
 nen Studenten abhitten mag.

Die Notarien, Copisten und Schreiber / möchte der Herr Au-  
 thor auch mit Frieden gelassen haben / weil die ersten ihre Dignität so gut /  
 als er vom Kaiser haben / und nebst denen Copisten und Schreibern dem ge-  
 meinen Wesen mehr dienen / als wohl er nicht thun kan / und mag ihrer kein  
 König / Fürst noch Stand / er sey wer er wolle / entbehren / ja es wird ihnen in  
 einigem Worte mehr geglaubet / als dem jenigen / welcher genker vier Bogen  
 schreibt / wenns auch gleich gedrückt würde; und meritiren sie eben so wohl  
 Edel genennet zu werden / wie ich künfftig in meinem Tractat. en de Notario,  
 ejusq̃



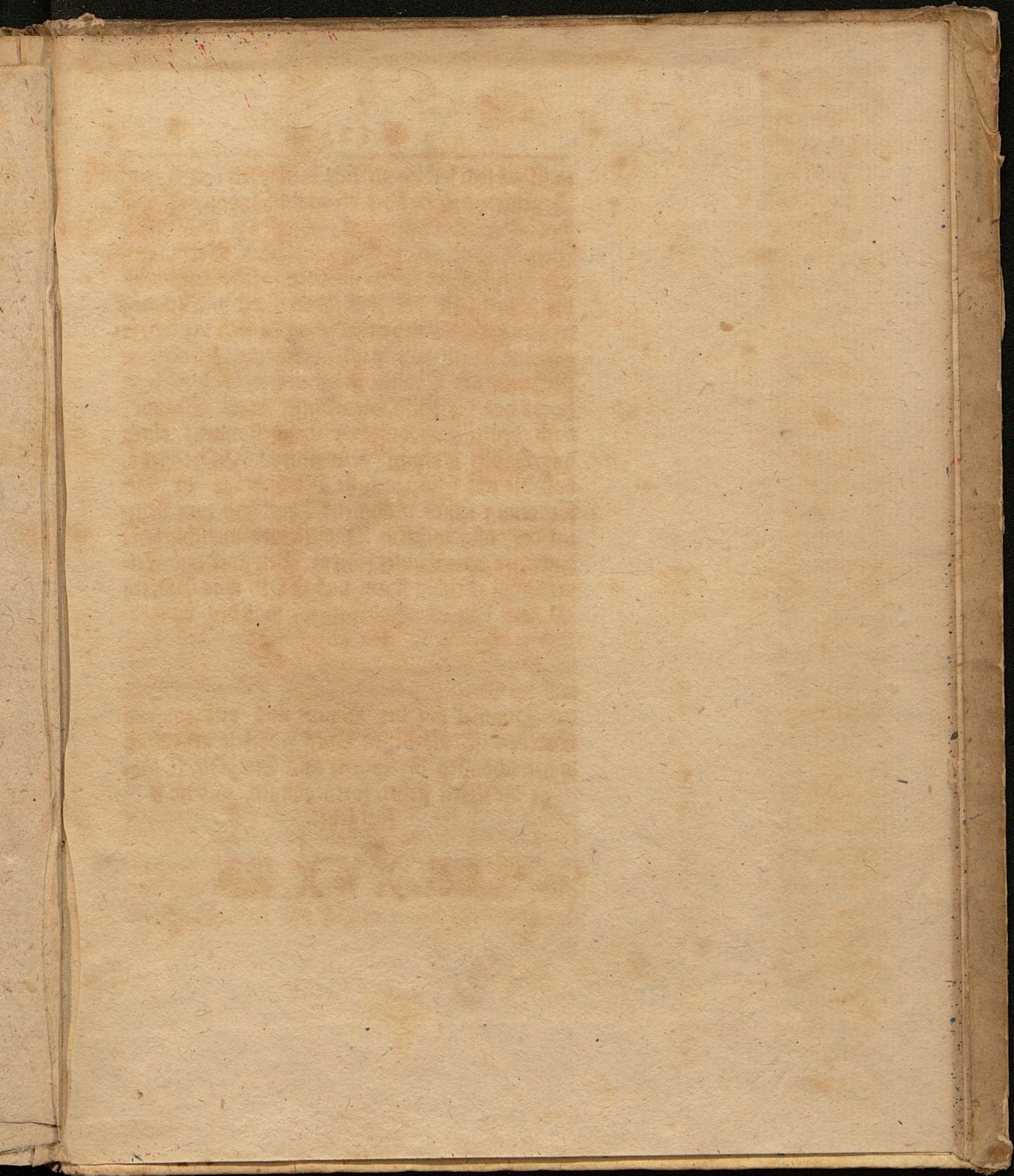


ejusq̄ officio, ausführen will. Herr Author bestebe nur die Antwort/welche Kaiser Ferdinand. I. seinem Jäger-Meister / welcher denen Notarien und Cansley-Berwandten iederzeit zuwider war / gegeben / in vita Cæs. zu lesen/und solches auff sich zu appliciren / so wird er dergleichen sich nicht mehr unterstehen. Denn als höchstgemeldetem Kaiser ohngefehr auff der Jagd ein Bündlein Brieffe überreicht worden/überlieferte er solche dem Jägermeister/ mit Befehl/ deren Inhalt in der Kürze schleunigst zu extrahiren. Als aber derselbe sich höchlich entschuldigte/ mit Vorgeben/es sey ihm zu verrichten ohnmöglich/gab der löbliche Kaiser die Antwort : Ey so laß mir meine Notarien, Cancellisten und Schreiber zu frieden/ derer ich nicht/ deiner aber wohl entbehren kann.

Die Handwercks-Leute sind nicht zu verachten und durchzuziehen / wenn sie in ihren Schrancken bleiben / weil ihrer das gemeine Wesen so wenig/als ein Mensch des Essens und Trinckens/entbehren kan/und diesem nach unrecht/ daß man ihnen was auff den Armel hefften will. Hiermit schliesse ich / mit nochmaliger Bitte/ der günstige Leser wolle alles zum besten deuten/ auch insonderheit obgemeldter Herr Author meiner Feder verzeihen / daß selbige so kühn gewesen/sich wieder die seinige auffzulehnen; Hat die meinige geirret/ kan es die seinige nur mit Bescheidenheit weisen/ ich bin wieder parat, entweder mich zu expliciren/oder weiter zu antworten. Monsieur Sincerus aber wird hiermit vorlieb nehmen/ und mir mit aller Freundschaft zugethan verbleiben. Datum den 20. Febr. 1692.













KK 1885

S

1017

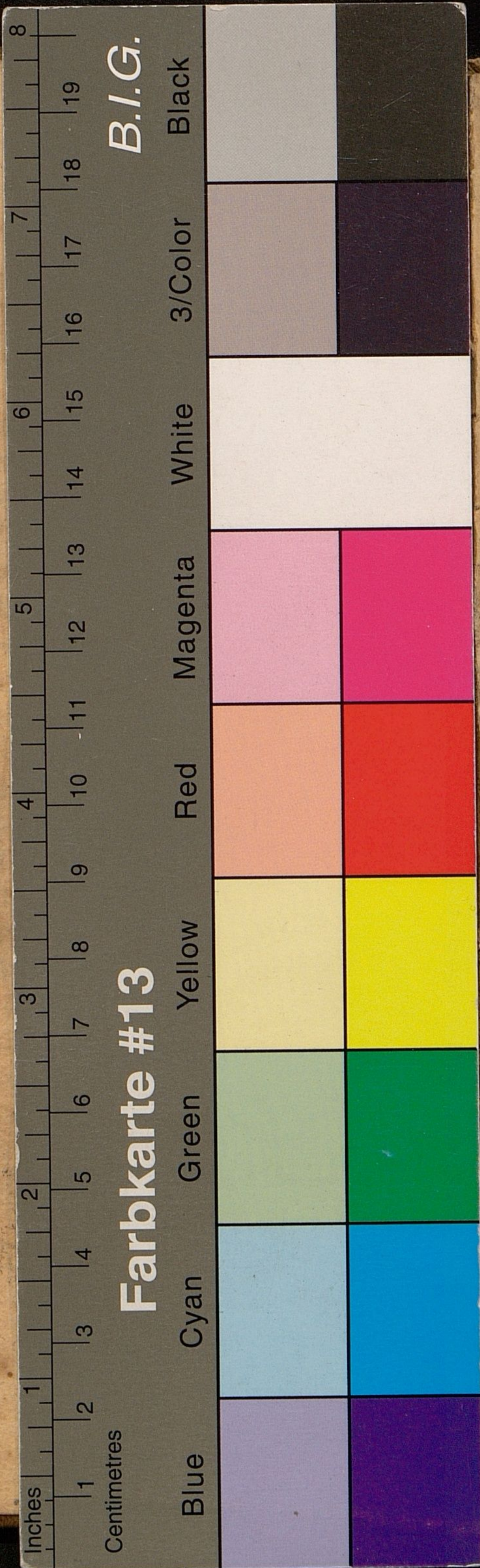
MC











2 59

J. C. J. MANDERS  
**Antworts-Schreiben**  
An  
**CURIOSUMSINCERUM.**  
Betreffende  
I.  
Den Inhalt der Churf. Sächß. gnädigsten  
**Landtags-PROPOSITION,**

de dato den 14. Febr. 1692.  
Und einige Anmerckungen darüber;  
Ingleichen

II.  
**Ein Gutachten**  
über den in Druck herausgekommenen Tractat  
*de Comitibus Provincialibus,*  
oder:  
Gründlichen Bericht  
**Von Land-Tagen /**  
Nebst darbey angehengtem Bedencken /  
über die Kleider-Tracht / und wie solche hin-  
fort anzustellen.

Gedruckt in diesem 1692. Jahre.

